

# CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

## *Aus dem Inhalt*

Aktuelles

EuGH-Generalanwalt hält Spaniens Klagen gegen das EU-Patent für unbegründet S. 83

### *EuGH*

Voraussetzungen von Eintragungshindernissen für Formmarken S. 90

Stammzellpatente: Begriff „menschlicher Embryo“ S. 96

### *BGH*

Zur Reichweite des Schutzes einer Farbmarke S. 95

Keine Einschränkung des Patentanspruchs durch die übliche Bedeutung eines Zeichens S. 96

Keine Haftung des Geschäftsführers für unlautere Wettbewerbshandlungen aufgrund von Organstellung oder schlichter Kenntnis S. 102

### *BPatG*

Wirksame Zustellung elektronischer Beschlussdokumente S. 96

### *LG*

Parallelimporte aus neuen EU-Mitgliedsstaaten: keine Erschöpfung im Anwendungsbereich des Besonderen Mechanismus der Beitrittsakte 2003 S. 97

Rechtsprechung

## *Zum Inhaltsverzeichnis*

### **Hinweis:**

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter [www.cipreport.eu](http://www.cipreport.eu) herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/5)***Aktuelles****Gewerblicher Rechtsschutz***Allgemeines*

- |  |       |
|--|-------|
| 1. WIPO-Bericht: China bekräftigt Spitzenposition            | S. 82 |
| 2. Haushaltsausschuss bewilligt zusätzliche Stellen für DPMA | S. 82 |
| 3. DPMA: anhaltendes Plus bei Patent- und Markenmeldungen    | S. 82 |
| 4. DPMA prüft Benachteiligung kleinerer Suchmaschinen        | S. 82 |

*Markenrecht*

- |  |       |
|--|-------|
| 5. Rubik's Cube als Gemeinschaftsmarke schutzfähig   | S. 83 |
| 6. Düsseldorf registriert „D“ als Gemeinschaftsmarke | S. 83 |

*Patent- und Sortenschutzrecht*

- |  |       |
|--|-------|
| 7. WIPO führt kostenlose multilinguale Sprachdatenbank ein   | S. 83 |
| 8. EuGH-Generalanwalt hält Spaniens Klagen gegen das EU-Patent für unbegründet   | S. 83 |
| 9. EuGH-Generalanwalt äußert sich zur Problematik des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Kontext der standardessenziellen Patente | S. 83 |
| 10. IP5-Ämter veröffentlichen statistischen Jahresbericht 2013   | S. 84 |
| 11. EPA und Indien verstärken ihre Zusammenarbeit  | S. 84 |
| 12. EPA schließt zahlreiche PPH-Abkommen   | S. 84 |
| 13. DPMA verstärkt internationale Kooperationen  | S. 85 |
| 14. DPMA und SIPO arbeiten auch weiterhin intensiv zusammen  | S. 85 |
| 15. Deutliches Minus bei Patentklagen in den USA   | S. 85 |
| 16. Patentstreit zwischen Microsoft und Samsung entfacht   | S. 85 |
| 17. Apple vs. Samsung: Samsung muss im Falle von fortgesetzten Patentverletzungen Lizenzgebühren zahlen  | S. 85 |
| 18. Apple vs. Samsung: Kein Verkaufsverbot für Samsung-Geräte  | S. 86 |
| 19. Apple wird wegen Verletzung von Pager-Patenten zur Kasse gebeten   | S. 86 |
| 20. Nvidia und Samsung werfen sich gegenseitig Patentverletzungen vor  | S. 86 |
| 21. Google legt seinen Streit mit Patent-Konsortium Rockstar bei   | S. 86 |
| 22. Google und LG schließen Patentabkommen   | S. 86 |
| 23. Bose und Beats treffen außergerichtliche Einigung  | S. 86 |

*Urheberrecht*

- |   |       |
|---|-------|
| 24. Kohl Zitate   | S. 87 |
| 25. „Unbefristete“ öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung   | S. 87 |
| 26. Download-Verzeichnis „Boerse.bz“ schließt die Tore  | S. 87 |
| 27. Hausdurchsuchungen bei mutmaßlichen Betreibern des Portals kinox.to   | S. 87 |
| 28. Kein Urheberrecht an einem Tier-Selbstportrait  | S. 87 |
| 29. Insolvenz des Suhrkamp Verlages   | S. 88 |
| 30. Gesetzesentwurf zur vollständigen Aufhebung der Störerhaftung bei WLAN-Zugängen   | S. 88 |
| 31. Neues Urheberrecht  | S. 88 |
| 32. Adapter für Spielekonsolen: Pressemitteilung des Bundesgerichtshof, Ur. v. 27.11.2014, I ZR 124/11 - Videospielekonsolen II | S. 89 |
| 33. Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Leistungsschutzrechts   | S. 89 |

*Inhaltsverzeichnis (2/5)***Rechtsprechung****Gewerblicher Rechtsschutz****Markenrecht****Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Fehlende Unterscheidungskraft der Positionsmarke „Rote Schnürsenkelenden“<br>EuGH, Beschl. v. 11.09.2014, C-521/13 P – Rote Schnürsenkelenden | <b>S. 90</b> |
| 2. Voraussetzungen von Eintragungshindernissen für Formmarken<br>EuGH, Ur t. v. 18.09.2014, C-205/13 – Verstellbarer Kinderstuhl ‚Tripp Trapp‘   | <b>S. 90</b> |

**EuG**

- |  |              |
|--|--------------|
| 3. Verwechslungsgefahr der Marken „Continental“ und „Continental Wind Partners“<br>EuG, Ur t. v. 11.09.2014, T-185/13 – CONTINENTAL WIND PARTNERS  | <b>S. 90</b> |
| 4. Fehlende Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke in Form eines Spanschlusses<br>EuG, Ur t. v. 25.09.2014, T-171/12 – Form eines Spanschlusses                                      | <b>S. 90</b> |
| 5. Fehlende Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke in Form zweier verpackter<br>Kelchgläser für Speiseeis<br>EuG, Ur t. v. 25.09.2014, T-474/12 – Form zweier verpackter Kelchgläser | <b>S. 91</b> |
| 6. Beschreibender Charakter der Marke „SMILECARD“ für Computersoftware, Fotografien und<br>Dienstleistungen eines Fotolabors<br>EuG, Ur t. v. 25.09.2014, T-484/12 – SMILECARD                   | <b>S. 91</b> |
| 7. Beweislast der ernsthaften Benutzung<br>EuG, Ur t. v. 26.09.2014, T-445/12 – KW SURGICAL INSTRUMENTS/Ka We  | <b>S. 91</b> |
| 8. Die Marke „curve“ verstößt gegen die guten Sitten<br>EuG, Ur t. v. 26.09.2014, T-266/13 – Curve   | <b>S. 92</b> |
| 9. Verwechslungsgefahr zwischen „Holzmichel“ und „Michel“<br>EuG, Ur t. v. 01.10.2014, T-263/13 – Holzmichel/Michel und Michel POWER   | <b>S. 92</b> |
| 10. Verwechslungsgefahr zwischen „MB“ und „MB&P“ für Dienstleistungen von Patentanwälten<br>EuG, Ur t. v. 06.11.2014, T-463/12 – MB/MB&P   | <b>S. 92</b> |
| 11. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „NOTFALL CREME“<br>EuG, Ur t. v. 12.11.2014, T-504/12 – NOTFALL CREME  | <b>S. 93</b> |
| 12. Unterscheidungskraft der Marken „LOVOL“ und „VOLVO“<br>EuG, Ur t. v. 12.11.2014, T-524/11 – LOVOL/VOLVO  | <b>S. 93</b> |
| 13. Verwechslungsgefahr der Marken „EuroSky“ und „SKY“<br>EuG, Ur t. v. 18.11.2014, T-510/12 – EuroSky/SKY   | <b>S. 93</b> |
| 14. Eintragungsfähigkeit der Marke „VOODOO“ für Bekleidung<br>EuG, Ur t. v. 18.11.2014, T-50/13 – VODOO  | <b>S. 93</b> |
| 15. Beschreibender Charakter der Marke „Original Eau de Cologne“ für Kölnisch Wasser<br>EuG, Ur t. v. 25.11.2014, T-556/13 – Original Eau de Cologne   | <b>S. 93</b> |
| 16. Keine Verwechslungsgefahr der Marken „ALDI“ und „Alifoods“ für Lebensmittel<br>EuG, Ur t. v. 26.11.2014, T-240/13 – Alifoods/ALDI  | <b>S. 93</b> |
| 17. Ausnutzung der Unterscheidungskraft bzw. Wertschätzung der Marke „CARRERA“ durch<br>„Carrera“<br>EuG, Ur t. v. 27.11.2014, T-173/11 – Carrera/CARRERA  | <b>S. 94</b> |

**BGH**

- |  |              |
|--|--------------|
| 18. Rechtsbeschwerde aufgrund Verletzung der Vorlagepflicht an den EuGH<br>BGH, Beschl. v. 03.04.2014, I ZB 6/12 – Schwarzwälder Schinken  | <b>S. 94</b> |
| 19. Bzgl. der Unterscheidungskraft sind für Waren- und Dienstleistungsmarken keine<br>unterschiedlichen Maßstäbe anzulegen<br>BGH, Beschl. v. 15.05.2014, I ZB 29/13 –DüsseldorfCongress | <b>S. 94</b> |

*Inhaltsverzeichnis (3/5)*

20. Eine unterbliebene Zulassung der Rechtsbeschwerde kann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellen  
BGH, Beschl. v. 22.05.2014, I ZB 34/12 – S-Bahn **S. 94**
21. Zur Ermittlung des Verkehrsverständnisses kann das Dienstleistungsverzeichnis nicht herangezogen werden  
BGH, Beschl. v. 22.05.2014, I ZB 64/13 – ECR-Award **S. 95**
22. Zur Reichweite des Schutzes einer Farbmarke  
BGH, Ur. v. 18.09.2014, I ZR 228/12 – Gelbe Wörterbücher **S. 95**

**BPatG**

23. Ähnlichkeit der Waren „Bekleidung“ und den Waren „Brillen“, „Schmuck“, „Uhren“  
BPatG, Beschl. v. 25.06.2014, 28 W (pat) 572/12 – THE GREAT CHINA WALL **S. 95**

*Patent- und Gebrauchsmusterrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

24. Stammzellpatente: Begriff „menschlicher Embryo“  
EuGH, Ur. v. 18.12.2014, C-364/13 **S. 96**

**BGH**

25. Keine Einschränkung des Patentanspruchs durch die übliche Bedeutung eines Zeichens  
BGH, Ur. v. 15.07.2014, X ZR 119/11 **S. 96**
26. Rechtliches Gehör und Sachkunde des Bundespatentgerichts  
BGH, Beschl. v. 26.08.2014, X ZB 19/12 – Kommunikationsrouter **S. 96**
27. Einstellung der Zwangsvollstreckung bei nichtigem Klagepatent  
BGH, Beschl. v. 16.09.2014, X ZR 61/13 – Kurznachrichten **S. 96**

**BPatG**

28. Wirksame Zustellung elektronischer Beschlussdokumente  
BPatG, Beschl. v. 25.08.2014, 35 W (pat) 413712 – Fahrradgetriebe **S. 96**

**LG**

29. Anforderungen an Rechtsbestand i.R.d. einstweiligen Verfügung  
LG Düsseldorf, Ur. v. 08.05.2014, 4a O 68/13 **S. 97**
30. Wesentliches Element der Erfindung und Erschöpfung  
LG Düsseldorf, Ur. v. 03.06.2014, 4c O 98/13 **S. 97**
31. Anbieten von Waren auf einer Fachmesse  
LG Düsseldorf, Ur. v. 12.06.2014, 4a O 19/13 **S. 97**
32. Internationale Zuständigkeit nach § 21 ZPO  
LG Düsseldorf, Ur. v. 22.07.2014, 4c O 22/13 **S. 97**
33. Lizenzgebühr bei nichtigem Patent  
LG Düsseldorf, Teilur. v. 21.08.2014, 4a O 141/13 **S. 97**
34. Parallelimporte aus neuen EU-Mitgliedsstaaten: keine Erschöpfung im Anwendungsbereich des Besonderen Mechanismus der Beitrittsakte 2003  
LG Düsseldorf, Ur. v. 26.08.2014, 4c O 116/13 **S. 98**
35. Anwendbarkeit der §§ 242, 259 BGB im Gemeinschaftssortenrecht  
LG Düsseldorf, Ur. v. 18.09.2014, 4a O 24/14 **S. 98**

*Urheberrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

36. Framing  
EuGH, Beschl. v. 21.10.2014, C-348/13 **S. 99**
37. Parodie i.S.d. des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG  
EuGH, Ur. v. 03.09.2014, C-201/13 **S. 99**

*Inhaltsverzeichnis (5/5)*

	38. Digitalisierung von Büchern durch Bibliotheken: zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG und Reichweite des Umsetzungsspielraums EuGH, Urt. v. 11.09.2014, C-117/13 – Elektronische Leseplätze	S. 99
<b>BGH</b>		
	39. Vorabentscheidungsverfahren zum Schutz einer topografischen Karte als Datenbank BGH, Beschl. v. 18.09.2014, I ZR 138/13	S. 100
<b>OLG</b>		
	40. Streitwert bei unberechtigter gewerblicher Bildnutzung im Internet OLG Köln, Beschl. v. 25.08.2014, 6 W 123/14	S. 100
	41. Werkqualität von Erzeugnissen angewandter Kunst OLG Schleswig, Urt. v. 11.09.2014, 6 U 74/10 – Geburtstagszug, Geburtstagskarawane	S. 100
	43. Zum Begriff der kommerziellen Nutzung i.S.e. „Creative Commons Attribution Non Commercial 2.0“-Lizenz OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14	S. 100
	44. Seminarunterlagen können urheberrechtlich als Sammelwerke geschützt sein OLG Frankfurt, Urt. v. 04.11.2014, 11 U 106/13	S. 101
<b>LG</b>		
	45. Lagemeldungen des Verteidigungsministeriums sind als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt LG Köln, Urt. v. 02.10.2014, 14 O 333/13	S. 101
<b>AG</b>		
	46. Filesharing: Der Nachweis eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann nicht durch einen einfachen Copyright-Vermerk auf einem DVD-Cover erbracht werden AG Düsseldorf, Urt. v. 23.09.2014, 57 C 425/14	S. 101
	47. Filesharing: Anschlussinhaber haften nicht für unbekannte Sicherheitslücken des Routers AG Braunschweig, Urt. v. 27.08.2014, 117 C 1049/14	S. 101
	48. Filesharing: Amtsgericht Köln ändert Rechtsprechung in Filesharing Verfahren AG Köln, Urt. v. 22.10.2014, 125 C 410/14	S. 101
<b>Wettbewerbsrecht</b>		
<b>Rechtsprechung in Leitsätzen</b>		
<b>BGH</b>		
	49. Keine Haftung des Geschäftsführers für unlautere Wettbewerbshandlungen aufgrund von Organstellung oder schlichter Kenntnis BGH, Urt. v. 18.06.2014, I ZR 242/12	S. 102
	50. Konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Händler BGH, Urt. v. 10.04.2014, I ZR 43/13	S. 102
<b>OLG</b>		
	51. Keine Unlauterkeit durch Nachahmung eines Freischwinger-Stuhls OLG Köln, Urt. v. 18.07.2014, 6 U 4/14	S. 102
	52. Keine Herkunftstäuschung durch Anlehnung an die Grundidee der Aufmachung einer Tierfuttermittelverpackung bei Abwandlung der Einzelmerkmale OLG Köln, Urt. v. 19.09.2014, 6 U 7/14	S. 103
<b>LG</b>		
	53. Keine Nachahmung eines Schuhmodells bei unterschiedlicher Grundform LG Düsseldorf, Urt. v. 26.06.2014, 14c O 176/13	S. 103
	54. Dringlichkeit einer einstweiligen Verfügung und gezielte Absatzbehinderung LG Düsseldorf, Urt. v. 12.06.2014, 4a O 21/14	S. 103

## Allgemeines

### 1. WIPO-Bericht: China bekräftigt Spitzenposition

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat am 16. Dezember 2014 ihren Bericht World Intellectual Property Indicators 2014 veröffentlicht. Danach stieg die Zahl der Patentanmeldungen 2013 im Vergleich zum Vorjahr weltweit um 9 %. Die Zahl der Markenmeldungen (+ 6,4 %), der Anmeldungen von eingetragenen Designs (+ 2,5 %) sowie der Anmeldungen im Bereich des Sortenschutzrechtes (+ 6,4 %) nahm ebenfalls zu.

China blieb auch im Jahr 2013 das Maß aller Dinge. Sowohl im Patentrecht als auch im Marken- und Designrecht belegt die Volksrepublik China im weltweiten Vergleich mit deutlichem Abstand jeweils den vordersten Platz.

Quelle: [WIPO Pressemitteilung v. 16.12.2014 \(engl.\)](#)

### 2. Haushaltsausschuss bewilligt zusätzliche Stellen für DPMA

Schnellere Patentanmeldungen sind klares Signal an Arbeitsmarkt und Wirtschaftsstandort.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat den Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abschließend beraten. Hierzu erklären der haushaltspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Norbert Barthle, und der zuständige Berichterstatter, Klaus-Dieter Gröhler:

„In der gestrigen Bereinigungssitzung hat der Haushaltsausschuss den Weg frei gemacht für 58 neue Stellen für das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München.

Die Union begrüßt das klare Signal für den Wirtschaftsstandort Deutschland, das mit der besseren Personalausstattung verbunden ist. Das DPMA wird in die Lage versetzt, Patentanmeldungen schneller zum Abschluss zu bringen. Damit können Erfindungen schneller auf den Markt gebracht werden. Das schafft neue und sichert vorhandene Arbeitsplätze.

Durch die positive wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik sind die Patentanmeldungen 2013 auf über 63.000 angestiegen. Jede Anmeldung an sich wird komplexer und das Prüfverfahren somit komplizierter. Dieser Entwicklung soll das DPMA jetzt angepasst werden. Durch die breitere Aufstellung werden voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von 8,3 Millionen Euro erreicht.“

Quelle: [Pressemitteilung CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag v. 14.11.2014](#)

### 3. DPMA: anhaltendes Plus bei Patent- und Markenmeldungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) erwartet nach dem Boom-Jahr 2013 auch für 2014 erneut einen Anstieg der Anmeldezahlen der gewerblichen Schutzrechte Patente, Marken und Designs. Dies geht aus vorläufigen Hochrechnungen des DPMA hervor, die anlässlich der Eröffnung der internationalen Fachmesse

iENA („Ideen-Erfindungen-Neuheiten“) bekanntgegeben wurden. Lediglich die Anmeldezahlen des Schutzrechts Gebrauchsmuster sind rückläufig.

„Der Anstieg der Markenmeldungen freut uns besonders“, sagte die Präsidentin des DPMA, Cornelia Rudloff-Schäffer, „denn dies ist auch ein Ergebnis der vereinfachten Online-Markenmeldung ohne Signatur, die seit Ende 2013 möglich ist. Inzwischen werden über die Hälfte der Markenmeldungen online getätigt, bei Patentanmeldungen sind es sogar über 70 Prozent. Wir sind stolz darauf, ein moderner Dienstleister für Erfinder und Unternehmen zu sein, die den Wirtschaftsstandort Deutschland durch ihre Innovationsfreude so attraktiv machen.“ Attraktiv auch für Anmelder aus dem Ausland, die hierzulande gerne ihre Erfindungen durch Patente schützen lassen: „Die Zahl der internationalen Anmeldungen, die in die nationale Phase eintreten, steigt“, so Rudloff-Schäffer, „dies ist ein Indiz für die große Bedeutung des Standorts Deutschland auf dem Weltmarkt, aber auch für die hervorragende Prüfungsqualität unserer Behörde.“

Quelle: [DPMA Pressemitteilung v. 28.10.2014](#)

### 4. DPMA prüft Benachteiligung kleinerer Suchmaschinen

„Die Verwertungsgesellschaft (VG) Media hat Google die Erlaubnis erteilt, kostenlos Anrisstexte, Vorschaubilder und Überschriften der von der VG vertretenen Inhalteanbieter in der Suche und bei Google News anzuzeigen. Nach Ansicht der VG Media müsste für eine solche Nutzung eine Lizenzgebühr aufgrund des Leistungsschutzrechts für Presseverleger fällig werden. Die Erlaubnis gilt jedoch nur gegenüber Google, kleinere Diensteanbieter müssen weiterhin die Gebühr zahlen. Aus diesem Grund prüft das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) nun eine mögliche Benachteiligung solcher kleineren Anbieter.“

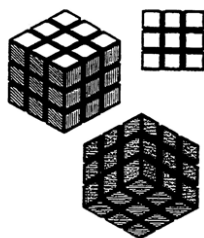
Eingeleitet wurde das Verfahren bereits am 27. Oktober 2014. Die Sprecherin des DPMA, Petra Knüfermann, erklärte auf Anfrage gegenüber dem Online-Nachrichtenmagazin Golem.de, dass alle Verwertungsgesellschaften gegenüber den Nutzern (also auch Diensteanbietern) an das Gleichbehandlungsgebot gebunden seien. Von den staatlich genehmigten Tarifen dürften sie deshalb im Einzelfall nur abweichen, wenn dafür ein sachlicher Grund bestehe.

Die Frage ist also, ob der Google erteilten „Gratiseinwilligung“ durch die VG Media ein sachlicher Grund zur Seite steht. Executive Vice President Christoph Keese versucht in [seinem Blogbeitrag](#) den Grund darzulegen. Die Gratiseinwilligung sei gegen den Willen der VG Media und gegen den Willen der Verlage erteilt worden. Ursache sei der „missbräuchliche Druck des Marktbherrschers“, also von Google, gewesen. Somit sei die Gratiseinwilligung das Ergebnis einer Nötigung, so Keese. Da jedoch kleinere Suchmaschinen keine Marktbherrscher seien, könnten sie die Verlage auch nicht nötigen. Folglich dürfe man ihnen gar keine kostenlose Lizenz erteilen.“

Quellen: [leistungsschutzrecht.info](#); [golem.de](#); [presse-schauder.de](#)

## Markenrecht

### 5. Rubik's Cube als Gemeinschaftsmarke schutzfähig



Der Rubik's Cube ist seit 1999 als Marke eingetragen. „Simba Toys“ hatte die Nichtigkeitserklärung der Marke beim HABM beantragt mit der Begründung, dass der Würfel eine in der Drehbarkeit bestehende technische Lösung enthalte, welche nicht durch eine Markeneintragung, sondern nur durch ein Patent geschützt werden könne. Das HABM lehnte den Antrag jedoch ab.

Der EuG (T-450/09) entschied nun am 25.11.2014, dass die Form des Rubik's Cube keine technische Lösung darstelle und daher zum Schutz vor Nachahmung kein Patent angemeldet werden müsse. Prägend sei die auf jeder Seite erkennbare Gitterstruktur, nicht die Möglichkeit des Drehens der Einzelteile, weshalb der Würfel auch große Unterscheidungskraft besitze.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann Simba Toys nun innerhalb der nächsten zwei Monate ab Zustellung Rechtsmittel beim EuGH einlegen.

Quelle: [Pressemitteilung EuG v. 25.11.2014](#)

### 6. Düsseldorf registriert „:D“ als Gemeinschaftsmarke

Das HABM hat die Marke als Gemeinschaftsmarke eingetragen. In Deutschland steht die Entscheidung über das „:D“ hingegen noch aus. Mehr als zwei Jahre sind seit seiner Anmeldung vergangen und die Marke ist noch immer nicht eingetragen. Dies spricht wohl dafür, dass das DPMA die Ansicht des HABM nicht teilt, sondern Bedenken gegen eine Eintragung des „:D“ hat. Ob es Emoticons generell nicht als schutzfähig erachtet oder die Düsseldorfer Marke primär als Großbuchstaben D und damit Hinweis auf das D-Netz im Bereich der Telekommunikation sieht oder seine Vorbehalte andere Gründe haben, bleibt offen.

HABM und DPMA müssen aber nicht zwangsläufig einer Meinung sein, was die Eintragung von Marken angeht. Die Eintragung des DPMA ist jedoch auch nicht mehr zwingend notwendig, da die Eintragung als Gemeinschaftsmarke in der gesamten EU und damit auch in Deutschland gilt.

Quelle: [lto.de](#)

## Patent- und Sortenschutzrecht

### 7. WIPO führt kostenlose multilinguale Sprachdatenbank ein

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) bietet online eine kostenlose Datenbank an, [WIPO Pearl](#), durch die es Nutzern ermöglicht werden soll, wissenschaftliche sowie technische Fachbegriffe in anderen Sprachen richtig verstehen und verwenden zu können. [WIPO Pearl](#) umfasst derzeit zehn Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.

Quelle: [WIPO Pressemitteilung v. 19.09.2014 \(engl.\)](#)

### 8. EuGH-Generalanwalt hält Spaniens Klagen gegen das EU-Patent für unbegründet

Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Yves Bot, plädiert in [seinen Schlussanträgen](#) dafür, auch die im Mai 2013 [eingereichten Klagen](#) des Königreichs Spaniens gegen das einheitliche EU-Patent abzuweisen. Bereits im April des letzten Jahres hatte der EuGH in einem ersten [Urteil](#) die gemeinsame Klage von Spanien und Italien zurückgewiesen. Die beiden Länder hatten [versucht](#), sich gegen die Einführung des EU-Patents zur Wehr zu setzen.

Die seit Mai 2013 beim EuGH [anhängigen Klagen](#) richten sich nun sowohl gegen die Verordnung 1257/2012/EU über die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes als auch gegen die Verordnung 1260/2012/EU zur Regelung der anzuwendenden Übersetzungsregeln. Spanien begehrt die Nichtigkeitserklärung beider Verordnungen. Nach Ansicht Bots verfangen die Argumente des Königreichs Spaniens jedoch nicht. Zum einen sei die Verordnung 1257/2012/EU durch eine ausreichende Rechtsgrundlage gedeckt, zum anderen enthalte sie keine Regelungen zum Patentschutz selbst. Die von Spanien gerügte fehlende gerichtliche Kontrolle von Rechtsakten der Patentbehörde stehe daher in keinerlei Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Verordnung 1257/2012/EU. Ebenso seien die in der Verordnung 1260/2012/EU niedergelegten Übersetzungsregelungen europarechtskonform. Eine Beschränkung der Verfahrenssprachen auf Englisch, Französisch und Deutsch könne u.a. dadurch gerechtfertigt werden, dass auf diese Weise Kosten gesenkt und somit der Zugang zum EU-Patentschutz nicht übermäßig behindert werde.

Vor dem Hintergrund, dass die Richter des EuGH nicht selten den Schlussanträgen der Generalanwälte folgen, scheint ein weiteres Scheitern Spaniens daher nicht unwahrscheinlich.

Quelle: [juve.de](#)

### 9. EuGH-Generalanwalt äußert sich zur Problematik des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Kontext der standardessenziellen Patente

Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Melchior Wathelet, hat in seinen [Schlussanträgen](#) Stellung zu der umstrittenen Problematik bezogen,

ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Patentverletzungsklage des Inhabers eines standardessenziellen Patents gegen einen Hersteller von Erzeugnissen, die diesen Standard benutzen, einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union darstellt, wenn sich der Inhaber zur Erteilung von Lizenzen zu FRAND-Bedingungen verpflichtet hat. Das Landgericht Düsseldorf hatte dem EuGH diese Frage im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens [vorgelegt](#).

Wathelet betonte in seinen [Schlussanträgen](#), dass der einfache Besitz eines standardessenziellen Patents noch nicht mit einer marktbeherrschenden Stellung gleichzusetzen sei. Im Wesentlichen könne erst das Vorliegen folgender Verhaltensmuster zu einem Unionsrechtsverstoß führen:

„1. Stellt der Inhaber eines standardessenziellen Patents (SEP), der sich einer Standardisierungsorganisation gegenüber zur Erteilung einer Lizenz an Dritte zu FRAND-Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory), d. h. zu Bedingungen, die fair, zumutbar und diskriminierungsfrei sind, verpflichtet hat, aufgrund der Art. 9 und 10 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einen Antrag auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Patentverletzer oder macht er ihm gegenüber einen Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend, wodurch Erzeugnisse und Dienstleistungen des Verletzers eines standardessenziellen Patents von den Märkten, für die die betreffende Standard gilt, ausgeschlossen werden können, dann stellt dies einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV dar, wenn feststeht, dass der Inhaber eines standardessenziellen Patents seine Verpflichtungszusage nicht eingehalten hat, obwohl der Patentverletzer objektiv bereit, willens und fähig ist, einen Vertrag über eine solche Lizenz zu schließen.

2. Die Einhaltung der Verpflichtungszusage setzt voraus, dass der Inhaber eines standardessenziellen Patents, wenn ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung nicht vorliegen soll, vor der Einreichung eines Antrags auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen bzw. vor der gerichtlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs den angeblichen Patentverletzer, sofern nicht feststeht, dass dieser umfassend informiert ist, schriftlich und mit Gründen versehen von der in Frage stehenden Verletzung unterrichtet, wobei anzugeben ist, welches das relevante standardessenzielle Patent ist und worin die Verletzung durch den Patentverletzer besteht. Der Inhaber eines standardessenziellen Patents muss dem angeblichen Patentverletzer unter allen Umständen ein schriftliches Lizenzvertragsangebot zu FRAND-Bedingungen unterbreiten, das alle üblicherweise in einem Lizenzvertrag der betreffenden Branche aufgeführten Bedingungen zu enthalten hat, insbesondere die genaue Höhe der Lizenzgebühr und die Art ihrer Berechnung.

3. Der Patentverletzer hat auf dieses Angebot sorgfältig und ernsthaft zu reagieren. Nimmt er das Angebot des Inhabers eines standardessenziellen Patents nicht an, hat er diesem kurzfristig ein angemessenes schriftliches Gegenangebot bezüglich der Klauseln zu unterbreiten, mit denen er nicht einverstanden ist. Bei der Einrei-

chung eines Antrags auf Anordnung von Abhilfemaßnahmen oder der gerichtlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs handelt es sich nicht um den Missbrauch einer beherrschenden Stellung, wenn das Verhalten des Patentverletzers ein rein taktisches und/oder zögerliches und/oder nicht ernst gemeintes Verhalten ist.“

Quelle: [juve.de](#)

Vgl. zur Vorlagefrage des LG Düsseldorf an den EuGH [CIPReport 2/2013](#), S. 37 f.

## 10. IP5-Ämter veröffentlichen statistischen Jahresbericht 2013

Die fünf weltgrößten Ämter für geistiges Eigentum (IP5) – namentlich das Europäische Patentamt (EPA), das Japanische Patentamt (JPO), das US-amerikanische Patent- und Markenamt (USTPO), das Koreanische Amt für geistiges Eigentum (KIPO) und das Staatliche Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO) – haben ihren gemeinsamen statistischen Jahresbericht 2013 veröffentlicht. Hieraus geht u.a. hervor, dass 2013 insgesamt über 2 Millionen Patentanträge bei den IP5-Ämtern eingereicht wurden, ein Plus von 11% im Vergleich zu 2012. Erteilt wurden 2013 etwa 950 000 Patente. Das sind 4% mehr als noch im Jahr zuvor.

Quelle: [EPA Pressemitteilung v. 04.12.2014 \(engl.\)](#)

## 11. EPA und Indien verstärken ihre Zusammenarbeit

Das Europäische Patentamt (EPA) und das Amt für geistiges Eigentum von Indien (IPO Indien) wollen für einen Zeitraum von mindestens vier Jahre ihre Zusammenarbeit ausbauen. Zu diesem Zweck unterschrieben beide Ämter ein Memorandum of Understanding. Den Institutionen ist daran gelegen, eine Struktur zu schaffen, auf deren Basis eine koordinierte Zusammenarbeit im Bereich des Patentwesens stattfinden kann. Neben der Absichtserklärung schloss das EPA auch ein Kooperationsabkommen mit dem Verband der Europäischen Industrie- und Handelskammern (Eurochambres). Das EPA verspricht sich von diesem Abkommen eine Förderung des europäischen Patentsystems in Indien sowie eine Erleichterung des Technologietransfers zwischen Europa und Indien.

Quelle: [EPA Pressemitteilung v. 07.11.2014 \(engl.\)](#)

## 12. EPA schließt zahlreiche PPH-Abkommen

Das Europäische Patentamt (EPA) baut seine internationalen Beziehungen weiter aus. Der Präsident des EPA, Benoît Battistelli, sowie seine Amtskollegen aus Kanada, Mexiko, Singapur und Israel unterzeichneten bilaterale Abkommen zur Einführung von Patent Prosecution Highway (PPH) Pilotprojekten. Ab Januar 2015 können Patentanmelder bei den kooperierenden Patentämtern von einem beschleunigten Prüfverfahren profitieren.

Quellen: [EPA Pressemitteilung v. 24.09.2014 \(engl.\)](#); [EPA Pressemitteilung v. 05.12.2014 \(engl.\)](#)



### 13. DPMA verstärkt internationale Kooperationen

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat in der vergangenen Woche zahlreiche internationale Abkommen unterzeichnet und somit seine patentrechtlichen Kooperationen weiter verstärkt:

Das DPMA und das Japanische Patentamt (JPO) verständigten sich auf einen Aktionsplan über die weitere bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des [Patent Prosecution Highway](#) (PPH) Pilotprojekts. Der Aktionsplan sieht unter anderem den Austausch statistischer Daten und eine begrenzte Analyse divergierender Entscheidungen vor.

Ebenso wurde das derzeit zwischen dem DPMA sowie dem Kanadischen Amt für geistiges Eigentum (CIPO) bestehende [PPH](#) Pilotprojekt um zwei weitere Jahre verlängert.

Ferner konnte das DPMA erstmals eine [PPH](#)-Partnerschaft mit dem Amt für geistiges Eigentum von Singapur (IPOS) begründen. In Kürze soll das beschleunigte Prüfverfahren für Patentanmeldungen in Deutschland sowie Singapur eingeführt werden.

Quellen: [DPMA Pressemitteilung v. 24.09.2014](#); [DPMA Pressemitteilung v. 24.09.2014](#); [DPMA Pressemitteilung v. 25.09.2014](#)

### 14. DPMA und SIPO arbeiten auch weiterhin intensiv zusammen

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) sowie das Staatlichen Amtes für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO) haben ihre Zusammenarbeit bekräftigt. Die Präsidentin des DPMA, Cornelia Rudloff-Schäffer, und der neue Leiter des SIPO, Dr. Shen Changyu, einigten sich im Rahmen eines ersten Besuchs des chinesischen Vertreters auf eine Verlängerung des bereits bestehenden Partnerschaftsabkommens.

Quelle: [DPMA Pressemitteilung v. 22.09.2014](#)

### 15. Deutliches Minus bei Patentklagen in den USA

Die Anzahl der Patentverletzungsklagen ist in den USA seit April 2014 signifikant gesunken. Im September wurden im Vergleich zum Vorjahr rund 40% weniger Klagen eingereicht. Insgesamt beträgt der Rückgang für die ersten drei Quartale 2014 15 Prozent. Dies geht aus [Statistiken](#) des US-Dienstleister Lex Machine hervor.

Grund für den Rückgang der Patentverletzungsklagen sei vor allem das vom Supreme Court im Juni dieses Jahres erlassene [Grundsatzurteil](#) zur Patentierbarkeit von Software. Viele potentielle Software-Kläger würden auf Grund des Urteils von einer Klage absehen, da der Oberste Gerichtshof die Patentierbarkeit von Software-Patenten durch eben diese Entscheidung deutlich eingeschränkt hat.

Quelle: [heise online](#)

Vgl. zum Urteil des Supreme Courts [CIPReport 3/2014](#), S. 61 f.

### 16. Patentstreit zwischen Microsoft und Samsung entfacht

Die von Microsoft im August [eingereichte Klage](#) gegen Samsung ist nunmehr online [einsehbar](#). Die beiden Konzerne streiten um Lizenzzahlungen in Milliardenhöhen. Im Jahr 2011 hatten sich Microsoft und Samsung auf den Abschluss zweier [Patentabkommen](#) verständigt. U.a. wurde vereinbart, dass Samsung für die Verwendung von patentierten Technologien in Android- und Chrome-OS-Geräten Lizenzgebühren zahlen soll. Der koreanische Konzern erkennt jedoch die dementsprechend von Microsoft geltend gemachten Forderungen nicht (mehr) an: Nach Auffassung Samsungs hat die 2011 vereinbarte Kooperation mit Microsoft ihre Gültigkeit verloren. Grund hierfür sei die 2013 beschlossene [Übernahme des Kerngeschäfts von Nokia durch Microsoft](#). In einem nachträglich von Samsung eingereichten Schriftsatz [bekundet](#) das Unternehmen außerdem, dass das Patentabkommen gegen das Kartellrecht verstoße. Dies ließe sich damit begründen, dass Microsoft seit der Übernahme von Nokia als ein Hardware-Konkurrent von Samsung angesehen werden müsse. Eine mit dem Lizenzabkommen verbundene Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen an einen Wettbewerber verstoße jedoch gegen US-amerikanische Kartellgesetze. Microsoft ist weiterhin von der Gültigkeit der Vereinbarung überzeugt.

Quelle: [heise online](#)

### 17. Apple vs. Samsung: Samsung muss im Falle von fortgesetzten Patentverletzungen Lizenzgebühren zahlen

Richterin Lucy Koh hat im zweiten großen Patentstreit zwischen Apple und Samsung einem Antrag des Konzerns Apple stattgegeben. Sie [entschied](#), dass Samsung an seinen Konkurrenten Lizenzgebühren zahlen muss, falls das südkoreanische Unternehmen auch in Zukunft Patente von Apple verletzt.

Samsung ist der Ansicht, dass derweil keines seiner aktuellen Produkte gewerbliche Schutzrechte von Apple verletzt. Darüber hinaus ist der südkoreanische Konzern [Medienberichten zufolge](#) gewillt, die Entscheidung anzufechten.

Quelle: [heise online](#)

Vgl. zur Entwicklung der Patentstreitigkeiten zwischen Apple und Samsung sogleich sowie [CIPReport 3/2014](#), S. 62; [CIPReport 2/2014](#), S. 24 f.; [CIPReport 1/2014](#), S. 4; [CIPReport 4/2013](#), S. 84

## 18. Apple vs. Samsung: Kein Verkaufsverbot für Samsung-Geräte

Der iPhone-Hersteller Apple ist mit seinem [Vorhaben](#), Verkaufsverbote für diverse Smartphone-Modelle des Konkurrenten Samsung zu erstreiten, gescheitert. Richterin Lucy Koh sprach sich gegen den Erlass einer entsprechenden Unterlassungsverfügung aus. Nach Auffassung Kohs habe Apple nicht nachweisen können, dass das Unternehmen einen irreparablen Schaden – sowohl im Hinblick auf entgangene Umsätze als auch die Reputation – durch Samsungs Patentverletzungen erlitten habe.

Apples Antrag auf einen Verkaufsstopp ist als Reaktion auf das im Mai dieses Jahres ergangene [Urteil](#) im zweiten großen Patentstreit mit Samsung zu sehen. Der iPhone-Hersteller konnte Samsung in drei Fällen eine Patentrechtsverletzung nachweisen und bekam dementsprechend eine Entschädigung in Höhe von 120 Millionen US-Dollar zugesprochen. Apple hatte jedoch ursprünglich eine Forderung von über 2 Milliarden US-Dollar geltend gemacht.

Apple hat gegen die Entscheidung der Richterin Koh bereits [Berufung](#) eingelegt.

Quelle: [heise online](#)

## 19. Apple wird wegen Verletzung von Pager-Patenten zur Kasse gebeten

Eine Jury im US-Bundesstaat Texas hat den Konzern Apple zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 23,6 Millionen US-Dollar verurteilt. Nach Ansicht der Geschworenen verletzt Apple Patente des US-Unternehmens Mobile Telecommunications Technologies (MTel). Die betroffenen Schutzrechte wurden allesamt in den 1990er-Jahren für den Pager-Dienst SkyTel entwickelt.

Quelle: [heise online](#)

## 20. Nvidia und Samsung werfen sich gegenseitig Patentverletzungen vor

Das Unternehmen Nvidia, welches auf die Entwicklung von Grafikprozessoren und Chipsätzen spezialisiert ist, hat im September dieses Jahres vor einem US-Bezirksgericht in Delaware sowie der International Trade Commission (ITC) Patentverletzungsklagen gegen Samsung und Qualcomm [eingereicht](#). Nach [Ansicht](#) von Nvidia verwenden die beiden Kontrahenten in ihren Smartphone-Prozessoren geschützte Grafik-Techniken, ohne hierfür Lizenzgebühren zu zahlen. Nvidia möchte mittels der Klage einen Importstopp für diverse Produkte von Samsung erwirken. Zudem macht das Unternehmen einen Anspruch auf Schadensersatz geltend. Nvidia konnte in der Sache bereits einen kleinen Teilerfolg erringen: Die Mitglieder der ITC votierten dafür, die von Nvidia eingereichte [Klage anzunehmen](#) und eine Untersuchung zu möglichen Patentverstößen von Samsung sowie Qualcomm einzuleiten.

Der südkoreanische Konzern reagierte auf die Vorwürfe Nvidias mit Unverständnis und [reichte Gegenklage](#) vor einem US-Bezirksgericht in Virginia ein. Laut Samsung

soll Nvidia mehrere seiner Chippatente verletzt. Darüber hinaus wendete sich der Konzern ebenfalls an die ITC. Auf diese Weise möchte Samsung Einfuhrverbote für Nvidias Grafikprozessoren erstreiten.

Quelle: [heise online](#)

## 21. Google legt seinen Streit mit Patent-Konsortium Rockstar bei

Der Internetriese Google und das Patent-Konsortium Rockstar haben ihren Patentstreit beigelegt. Einzelheiten der Einigung sind nicht bekannt.

Im Oktober des letzten Jahres hatte das Konsortium, welches sich aus namenhaften Unternehmen wie Apple, Microsoft, BlackBerry, Ericsson und Sony zusammensetzt, vor einem Gericht in Texas [Klage](#) u.a. gegen Google eingereicht. Google reagierte daraufhin mit einer [Gegenklage](#).

Im Fokus der Auseinandersetzung stehen sieben Schutzrechte, die allesamt Such-Technologien betreffen. Rockstar hatte die in Rede stehenden Patente 2011 vom insolventen kanadischen Netzwerkausrüster Nortel [ersteigert](#). Die Auktion umfasste insgesamt rund 6000 Patent. Auch Google hatte ein großes Interesse an den Nortel-Patenten bekundet. Das Unternehmen verlor jedoch den Preiskampf mit dem Rockstar-Konsortium.

Quelle: [heise online](#)

## 22. Google und LG schließen Patentabkommen

Google und LG Electronics verstärken ihre Kooperation. Beide Unternehmen unterzeichneten ein Lizenzabkommen, auf Grundlage dessen sich die Firmen gegenseitig Zugang zu ihren Erfindungen gewähren. Der südkoreanische Konzern LG Electronic ließ [verkünden](#), dass das Abkommen eine breite Auswahl von Produkten und Techniken abdecke und sowohl für bestehende Schutzrechte als auch für alle in den kommenden zehn Jahren beantragten Patente gelte. Ein Großteil der von LG vertriebenen Smartphones ist mit dem Google-Betriebssystem Android ausgestattet.

Quelle: [heise online](#)

## 23. Bose und Beats treffen außergerichtliche Einigung

Der Audio-Spezialist Bose und Apples Tochterfirma Beats haben ihren Patentstreit außergerichtlich [beigelegt](#). Im Juli dieses Jahres hatte Bose gegen Beats vor dem US-Bundesbezirksgericht in Delaware sowie der US-Handelsbehörde [geklagt](#), da das Unternehmen fünf seiner Patente zur Geräuschunterdrückung als verletzt ansah. Beide Parteien wahren über den genauen Inhalt des außergerichtlichen Vergleichs Stillschweigen.

Quelle: [ZDNet](#)

## Urheberrecht

### 24. Kohl-Zitate

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 13.11.2014 (Az. 14 O 315/14) entschieden, dass es Heribert Schwan und Jens Tilman – die Autoren des Buches „Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle“ – sowie der Heyne Verlag zu unterlassen haben, 115 „Kohl-Zitate“ zu verwenden und zu verbreiten.

Wegen der inter partes Wirkung des Urteils ist der Buchhandel nicht an die Entscheidung des Landgerichts gebunden: Die ca. 200.000 bereits ausgelieferten Exemplare des am 8. Oktober 2014 erschienenen Werkes dürfen also weiter vertrieben werden.

Begründet hat das Landgericht den Unterlassungsanspruch von Helmut Kohl damit, dass durch die Verbreitung und Verwendung der „Kohl-Zitate“ in dessen Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Artt. 2 I, 1 I GG) eingegriffen werde und dieser Eingriff – wegen der zwischen Kohl und Schwan bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarung – nicht durch die Pressefreiheit (Art. 5 I 2 Alt. 1 GG) gerechtfertigt sei.

Im Vorfeld der Entscheidung des Landgerichts wurde ein Antrag Kohls auf einstweilige Untersagung der Veröffentlichung des Buches abgelehnt, da der Antrag „zu allgemein gefasst war“.

Quellen: [FAZ.net](http://FAZ.net); [LTO.de](http://LTO.de)

### 25. „Unbefristete“ öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Gesetzesentwurf eingebracht ([BT-Drs. 18/2602](http://BT-Drs.18/2602)), durch den eine künftig unbefristet geltende Norm in das Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll, die es Bildungseinrichtungen ermöglicht, ihren Studenten und Schülern urheberrechtlich geschützte Werke zugänglich zu machen.

Die derzeit geltende Urheberrechtsschranke des § 52a UrhG, die am 13.09.2003 in Kraft trat, gilt gemäß § 137k UrhG lediglich befristet und bedarf daher derzeit einer regelmäßigen Verlängerung.

Hintergrund der ursprünglichen Befristung waren bestehende Unsicherheiten über die Auswirkung der Norm auf das Verlagswesen sowie ein anhängiges Gerichtsverfahren zwischen der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort und den Bundesländern als Träger verschiedener Hochschulinrichtungen.

### 26. Download-Verzeichnis „Boerse.bz“ schließt die Tore

Nach bundesweiten Durchsuchungen von 121 Wohnungen mutmaßlicher Betreiber des Download-Verzeichnisses „Boerse.bz“ vom 04.11.2014 wurde die Plattform nun von den Betreibern vom Netz genommen.

Den Betreibern von „Boerse.bz“ wird vorgeworfen, über einen längeren Zeitraum für ca. 2,7 Millionen Nutzer ur-

heberrechtlich geschützte Werke in einem erheblichen Ausmaß bei sogenannten Filehostern hochgeladen und zum kostenlosen Herunterladen bereitgestellt zu haben.

Im Rahmen der Durchsuchungen konnte die Polizei umfangreiches Beweismaterial sichern, zu Festnahmen kam es nach Angaben der Polizei allerdings nicht.

Quellen: [presseportal.de](http://presseportal.de); [urheberrecht.org](http://urheberrecht.org)

### 27. Hausdurchsuchungen bei mutmaßlichen Betreibern des Portals kinox.to

Im Rahmen von Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurden bundesweit mehrere Geschäfts- und Wohnräume mutmaßlicher Betreiber der Streaming Plattform „kinox.to“ durchsucht. Hauptbeschuldigt sind nach Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft vier Personen, von denen zwei im Raum Düsseldorf und Neuss festgenommen werden konnten. Die zwei anderen Hauptbeschuldigten – Brüder im Alter von 21 und 25 Jahren – konnten im Rahmen der Ermittlungen nicht gefasst werden – nach ihnen wird europaweit gefahndet. Den Beschuldigten wird gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzung, Steuerhinterziehung in Höhe von 1,3 Millionen €, räuberische Erpressung sowie Brandstiftung vorgeworfen.

Auch wird vermutet, dass die „Hauptbeschuldigten“ an den Portalen „MyGully.com“ und „Boerse.sx“ beteiligt sind und die Filehoster Bitshare sowie Freakshare betreiben.

Trotz der Durchsuchungen und Festnahmen ist die Seite „kinox.to“ derzeit weiterhin online: Der Generalstaatsanwaltschaft fehlen die notwendigen Zugangscodes um die Seite vom Netz zu nehmen.

Quellen: [augsbuenger-allgemeine.de](http://augsbuenger-allgemeine.de); [urheberrecht.org](http://urheberrecht.org)

### 28. Kein Urheberrecht an einem Tier-Selbstportrait

Das US Copyright Office hat es abgelehnt, ein Urheberrecht an einem Bild einzutragen, das von einem Tier gefertigt wurde.

Hintergrund dieser Stellungnahme war ein Rechtsstreit zwischen dem britischen Naturfotografen David Slater und der Wikimedia-Stiftung über die Urheberrechte an einer Fotoaufnahme, die ein wilder Schopffaffe von sich selbst erstellt hat: Der Affe entwendete die Kamera von Slater und fotografierte sich damit selbst.

Betrachtet man diesen Fall unter der Geltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, so gilt es zunächst anzumerken, dass ein von einem Tier angefertigtes Foto kein Lichtbildwerk i.S.d. § 2 I Nr. 5 UrhG ist, da ein solches eine persönliche geistige Schöpfung voraussetzt, vgl. § 2 II UrhG: Der Begriff der persönlichen geistigen Schöpfung ist dabei nicht personen-, sondern werkbezogen zu verstehen. Entscheidend ist daher nicht, wem die Schöpfung zuzuschreiben ist, sondern ob diese eine persönliche Handschrift trägt. Es muss also etwas geschaffen werden, das mehr eigene Leistung enthält, als eine Leistung, die allgemein von jedem mit einer vergleichbaren Ausbildung und Begabung erbracht werden kann (BeckOK UrhG – *Ahlberg*, § 2 Rn. 57). Dies ist bei

einem „bloßen“ Selbstportrait zu verneinen.

Urheberrechtlichen Schutz könnte das Selbstportrait allerdings als Lichtbild erfahren. Diese sind nach § 72 Abs. 1 UrhG in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften geschützt. Im Unterschied zu Lichtbildwerken ist dabei keine persönliche geistige Schöpfung erforderlich. Anknüpfungspunkt des Schutzes des § 72 UrhG ist vielmehr die technische Leistung (BeckOK UrhG – *Lauber-Rönsberg*, § 72 Rn. 1), sodass auch ein Selbstportrait darunter gefasst werden kann.

Gemäß § 72 Abs. 2 UrhG steht das Recht am Lichtbild dem Lichtbildner zu. Lichtbildner ist derjenige, der die Aufnahme selbstständig schafft, wobei wegen des Schöpfungsprinzips nur eine natürliche Person Lichtbildner sein kann (vgl. Dreier/Schulze – *Schulze*, § 72 Rn. 32 f.).

Selbstständig geschaffen wurde das Lichtbild vom Affen. Das bloße „zur Verfügung stellen“ der Kamera genügt nicht, um den Eigentümer der Kamera – im Fall also David Slater – als Erschaffer und damit als Lichtbildner anzusehen.

Ein Tier ist allerdings keine natürliche Person und darüber hinaus auch nicht rechtsfähig i.S.d. § 1 BGB. Der Affe kann daher nicht als Lichtbildner angesehen werden und könnte darüber hinaus wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit auch nie Inhaber eines Urheberrechts sein. Ein durch ein Tier hergestelltes Selbstportrait ist daher mangels bestehender Urheberrechte auch unter der Geltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes als gemeinfrei anzusehen.

Quelle: [pressebox.de](http://pressebox.de); vertieft: [haerting.de](http://haerting.de)

### 29. Insolvenz des Suhrkamp Verlages

Das Landgericht Berlin hat mit Beschluss vom 20.10.2014 (Az.: 51 T 696/14) eine Beschwerde der Medienholding AG Winterthur gegen die Durchführung des Insolvenzplans über das Vermögen der Suhrkamp Verlag GmbH & Co KG zurückgewiesen. Der Insolvenzplan sieht eine Umwandlung der KG in eine AG vor. Nach Auffassung des Landgerichts ist der Erhaltung des Geschäftsbetriebs – und der damit verbundenen Umstrukturierung – Vorrang vor den Interessen der Medienholding AG einzuräumen. Der Durchführung des Insolvenzplanes steht damit nichts entgegen.

Quelle: [Pressemitteilung LG Berlin v. 24.10.2014](http://Pressemitteilung LG Berlin v. 24.10.2014)

### 30. Gesetzentwurf zur vollständigen Aufhebung der Störerhaftung bei WLAN-Zugängen

Die Bundestagsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE haben am 14.11.2014 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes in den Bundestag eingebracht ([BT-Drs. 18/3047](http://BT-Drs. 18/3047)), mit dem die Störerhaftung von Anbietern offener WLAN- Netzwerke sehr stark eingeschränkt werden soll.

Hintergrund der Initiative ist das Bestreben, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und gleichzeitig die Neigung privater und gewerblicher WLAN-Betreiberinnen und -Betreiber zu stärken, ihre Netze für die Mitnut-

zung durch Dritte zu öffnen, um so eine flächendeckende Internetversorgung gewährleisten zu können.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass § 8 des Telemediengesetzes um die Absätze 3 und 4 ergänzt wird, durch die eine rechtlich zuverlässige Haftungsfreistellung normiert und die Rechtslage klargestellt werden soll. Insbesondere soll auch die Störerhaftung für Unterlassung geregelt werden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage können sowohl private als auch gewerbliche Anbieter von WLAN-Zugängen als Störer für den Missbrauch zur Verantwortung gezogen werden, den Dritte über ihre WLAN-Zugänge ausüben.

Die Koalitionsfraktionen lehnen derzeit eine derart weitreichende Neuregelung ab und wollen einen weniger weitreichenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung abwarten.

Die Kritik an dem Gesetzesentwurf gründet sich insbesondere auf der Befürchtung eines Anstiegs illegaler Downloads über offene WLAN-Zugänge.

### 31. Neues Urheberrecht

Sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene werden derzeit Reformen des Urheberrechts diskutiert.

Am 05.11.2014 stellten Autoren vom kölner forum medienrecht e.V. und die Deutsche Stiftung Eigentum in Berlin einen [Gesetzesentwurf zum Urhebervertragsrecht](http://Gesetzesentwurf zum Urhebervertragsrecht) vor.

Grund für den Entwurf der Neufassung des Urheberrechtsgesetzes ist nach Angabe von Professor Dr. Peifer vom kölner forum medienrecht e.V., dass durch das bestehende Urheberrecht eine angemessene Vergütung der Urheber und der ausübenden Künstler nicht sichergestellt werden könne. Insbesondere wird kritisiert, dass durch die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Vergütung“ ein zu geringer Anreiz für die Entwicklung allgemein verbindlicher Vergütungsregelungen gesetzt werde.

Kernpunkte des Gesetzesentwurfes sind eine Verbesserung der Vergütungsregelungen und eine Stärkung der Nutzungsrechte von kreativen Leistungen in den Bereichen Buch, Presse, Film, Fernsehen sowie Design.

Kritisiert wird an dem Entwurf insbesondere, dass durch die beabsichtigten Neuerungen das Vertrauensverhältnis zwischen Autoren und Verwertern untergraben würde und einige Regelungen für das Vertragswesen schlicht nicht praktikabel seien.

Aber auch auf europäischer Ebene werden Neuerungen des Urheberrechts diskutiert: am 11.11.2014 diskutierte der Rechtsausschuss mit Akademikern, Vertretern der Autorenschaft und der Kommission das Urheberrecht. Kernpunkt der Diskussion ist die Frage, wie Innovationen und Autoren gefördert werden können, ohne eine Fortentwicklung des digitalen Binnenmarktes zu verhindern.

Der Präsident der Kommission Jean-Claude Juncker kündigte an, dass er in Anbetracht der digitalen Neuerungen und eines veränderten Verbraucherverhaltens

einen Vorschlag zur Modernisierung des Urheberrechts vorlegen wolle.

Günther Hermann Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, ließ dabei bei einem nicht öffentlichen Gespräch im Bundestagsausschuss „Digitale Agenda“ offen, ob das Urheberrecht künftig in Form einer Verordnung oder wie bislang mittels Richtlinie reguliert werden solle.

Zur nationalen Debatte:

[Deutsche-stiftung-eigentum.de](http://Deutsche-stiftung-eigentum.de); [boersenblatt.net](http://boersenblatt.net); [Köln-er Entwurf](#)

Zur europäischen Debatte:

[Europäisches Parlament](#); [netzpolitik.org](http://netzpolitik.org)

### **32. Adapter für Spielekonsolen: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs, Urf. v. 27.11.2014, I ZR 124/11 – Videospielekonsolen II**

Adapter für Spielekonsolen, die den originalen Speicherkarten in Form und Größe genau nachgebildet sind, damit sie in den Kartenschacht der Konsole passen und die über einen Einschub für eine Micro-SD-Karte oder über einen eingebauten Speicherbaustein verfügen, dienen hauptsächlich der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen gegen die Verwendung von Raubkopien von Videospiele. Das Herstellen und Vertrieben derartiger Adapter stellt daher einen Verstoß gegen § 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG dar.

Quelle: [Pressemitteilung BGH v. 27.11.2014](#)

### **33. Gesetzentwurf zur Aufhebung des Leistungsschutzrechts**

Die Bundestagsfraktionen „DIE LINKE“ und „BÜNDNIS 90/Die Grünen“ haben einen [Gesetzesentwurf](#) zur Aufhebung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes beschlossen.

Begründet wird dieser Vorstoß damit, dass das bestehende Leistungsschutzrecht überflüssig sei und zu Rechtsunsicherheiten führe. Insbesondere wird kritisiert, dass der Schutzzweck und die Schutzintention des Gesetzes nicht klar ersichtlich sind. Diese Unsicherheit schade in besonderem Maße kleineren Presseanbietern und verzerre dadurch den Wettbewerb. Darüber hinaus verhindere das Gesetz technische Innovationen.

Quellen: [urheberrecht.org](http://urheberrecht.org); [heise online](http://heise online)

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

#### 1. Fehlende Unterscheidungskraft der Positionsmarke „Rote Schnürsenkelenden“

[EuGH, Beschl. v. 11.09.2014, C-521/13 P – Rote Schnürsenkelenden](#)

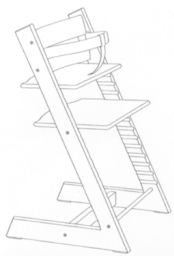
Zur Vorinstanz [EuG, Urt. v. 11.07.2013, T-208/12](#) siehe [CIPReport 3/2013](#), S. 69

#### Leitsatz (red.)

1. Ein Rechtsmittel muss Ausführungen speziell zur Bezeichnung des Rechtsfehlers enthalten, mit dem das angefochtene Urteil behaftet sein soll, und darf sich nicht darauf beschränken, die bereits vor dem Gericht dargelegten Klagegründe und Argumente wiederzugeben; denn dies stellt nur einen Antrag auf erneute Prüfung der beim Gericht eingereichten Klage dar, was nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt.
2. Tatsachenfeststellungen im Rahmen eines Rechtsmittels sind der Kontrolle durch den Gerichtshof entzogen.

#### 2. Voraussetzungen von Eintragungshindernissen für Formmarken

[EuGH, Urt. v. 18.09.2014, C-205/13 – Verstellbarer Kinderstuhl ‚Tripp Trapp‘](#)



#### Leitsätze

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e erster Gedankenstrich der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Eintragungshindernis auf ein Zeichen anwendbar ist, das ausschließlich aus der Form einer Ware besteht, die eine oder mehrere wesentliche Gebrauchseigenschaften aufweist, die der oder den gattungstypischen Funktion(en) dieser Ware innewohnen, nach denen der Verbraucher möglicherweise auch bei den Waren der Mitbewerber sucht.
2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e dritter Gedankenstrich der Ersten Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Eintra-

gungshindernis auf ein Zeichen anwendbar ist, das ausschließlich aus der Form einer Ware mit mehreren Eigenschaften, die ihr in unterschiedlicher Weise jeweils einen wesentlichen Wert verleihen können, besteht. Bei der Feststellung, ob das fragliche Eintragungshindernis anwendbar ist, stellt die Wahrnehmung der Form der Ware durch die angesprochenen Verkehrskreise nur eines der Beurteilungskriterien dar.

3. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Ersten Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass die im ersten und im dritten Gedankenstrich dieser Bestimmung genannten Eintragungshindernisse nicht zusammen anwendbar sind.

### EuG

#### 3. Verwechslungsgefahr der Marken „Continental“ und „Continental Wind Partners“

[EuG, Urt. v. 11.09.2014, T-185/13 – CONTINENTAL WIND PARTNERS](#)

 ältere Widerspruchsmarke

 angemeldete Marke

#### Leitsätze (red.)

1. Für die Zulässigkeit einer Klage ist erforderlich, dass sich die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die sich die Klage stützt, zumindest in gedrängter Form, jedenfalls aber zusammenhängend und verständlich, unmittelbar aus der Klageschrift ergeben; eine pauschale Bezugnahme auf angehängte Schriftstücke ist dafür nicht ausreichend.
2. Der höheren Instanz beim HABM kann kein Rechtsfehler im Hinblick auf Tatsachen angelastet werden, die ihm gegenüber nicht vorgebracht worden sind. Jedoch kann das HABM verpflichtet sein, über eine Rechtsfrage zu entscheiden, obgleich sie von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfen wurde, wenn eine fehlerfreie Anwendung der Verordnung Nr. 207/2009 im Hinblick auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten dies erfordert.
3. Fehler der Beschwerdekammer beim begrifflichen Vergleich der Marken sind nicht ausreichend, um die angefochtene Entscheidung aufzuheben, da die Ähnlichkeit der Zeichen nur einen der bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr zu berücksichtigenden Faktoren darstellt.

#### 4. Fehlende Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke in Form eines Spannschlusses

[EuG, Urt. v. 25.09.2014, T-171/12 – Form eines Spannschlusses](#)



##### Leitsätze (red.)

1. Handelt es sich bei einer Einschränkung der Anmeldung (bzw. des Warenverzeichnisses) um eine Änderung und nicht um eine reine Streichung, ist nicht auszuschließen, dass dadurch eine Änderung vorgenommen wird, die sich auf die Prüfung der Gemeinschaftsmarke auswirken kann, die die Instanzen des HABM im Laufe des Verwaltungsverfahrens durchgeführt haben. Eine solche Einschränkung kann vom EuG nicht berücksichtigt werden, da sie den Streitgegenstand ändern würde.
2. Eine dreidimensionale Marke besitzt nur dann Unterscheidungskraft, wenn sie erheblich von der Norm oder der Üblichkeit der Branche abweicht und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllen kann. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem fraglichen Publikum um ein spezialisiertes Publikum handelt.

#### 5. Fehlende Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke in Form zweier verpackter Kelchgläser für Speiseeis

[EuG, Urt. v. 25.09.2014, T-474/12 – Form zweier verpackter Kelchgläser](#)



##### Leitsätze (nichtamtlich)

1. Dreidimensionale Marken, die in der Verpackung von Waren bestehen, die aus mit der Art der Ware selbst zusammenhängenden Gründen verpackt Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sind, müssen es dem normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren ermöglichen, diese Waren auch ohne analysierende und vergleichende Betrachtungsweise sowie ohne besondere

Aufmerksamkeit von den Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden.

2. Der Erwerb von Unterscheidungskraft durch die Benutzung der Marke erfordert nach der Rechtsprechung, dass zumindest ein erheblicher Teil der maßgeblichen Verkehrskreise die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aufgrund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennt.
3. Der Ausdruck „Benutzung der Marke als Marke“ ist so zu verstehen, dass er sich auf eine Benutzung der Marke bezieht, die der Identifizierung der Ware oder Dienstleistung als von einem bestimmten Unternehmen stammend durch die angesprochenen Verkehrskreise dient. Somit stellt nicht jede Benutzung der Marke notwendigerweise eine Benutzung als Marke dar.

#### 6. Beschreibender Charakter der Marke „SMILE-CARD“ für Computersoftware, Fotografien und Dienstleistungen eines Fotolabors

[EuG, Urt. v. 25.09.2014, T-484/12 – SMILECARD](#)

##### Leitsätze (red.)

Die bloße Zusammenfügung der beiden Begriffe „smile“ und „card“ ohne jede grafische oder semantische Veränderung ändert nichts an dem Verständnis, das die maßgeblichen Verkehrskreise von ihnen haben können, nämlich eine Karte, die den Empfänger zum Lächeln bringt.

#### 7. Beweislast der ernsthaften Benutzung

[EuG, Urt. v. 26.09.2014, T-445/12 – KW SURGICAL INSTRUMENTS/Ka We](#)

Ka We



ältere Widerspruchsmarke

angemeldete Marke

##### Leitsätze (red.)

1. Auch wenn die Unterlagen, auf die in der Klageschrift verwiesen wird, in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vor dem Gericht abgefasst sind, ist dies unerheblich für die Feststellung, dass die wesentlichen Bestandteile der Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift enthalten sind.
2. Das Verlangen, dass der Widersprechende den Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke erbringt, führt dazu, dass der Widersprechende die Beweislast für die ernsthafte Benutzung seiner Marke trägt, da sein Widerspruch sonst zurückgewiesen wird.

**8. Die Marke „curve“ verstößt gegen die guten Sitten**[EuG, Urt. v. 26.09.2014, T-266/13 – Curve](#)**Leitsätze (red.)**

1. Die maßgeblichen Verkehrskreise für die Prüfung des in Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehenen Eintragungshindernisses können nicht auf die Verkehrskreise begrenzt werden, an die sich die für die Anmeldemarke beanspruchten Waren und Dienstleistungen unmittelbar richten. Denn es ist zu berücksichtigen, dass die von diesem Eintragungshindernis erfassten Zeichen nicht nur bei den Verkehrskreisen, an die sich die mit dem Zeichen gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen richten, sondern auch bei anderen Personen Anstoß erregen werden, die dem Zeichen, ohne an den genannten Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein, im Alltag zufällig begegnen.
2. Die angemeldete Marke besteht allein aus dem Wort „curve“, das in der rumänischen Sprache der Plural des Wortes „curvă“ ist, welches umgangssprachlich oder auf einer vulgären Sprachebene in erster Linie die Bedeutung „Hure“ oder „Prostituierte“ hat und somit aus sich heraus beleidigend und obszön ist. In Ermangelung besonderer Umstände ist dieses Wort aus sich heraus geeignet, bei jeder normalen Person, die es hört oder liest und seine Bedeutung versteht, Anstoß zu erregen.

**9. Verwechslungsgefahr zwischen „Holzmichel“ und „Michel“**[EuG, Urt. v. 01.10.2014, T-263/13 – Holzmichel/Michel und Michel POWER](#)

ältere Widerspruchsmarken

angemeldete Marke

**Leitsätze (red.)**

1. Die bloße Aufzählung von Marken ohne solche Angaben, die es erlaubten, ihren Bekanntheitsgrad beim relevanten Publikum zu ermessen, lässt nicht den Schluss zu, dass der streitige Bestandteil von diesem Publikum gedanklich mit den Waren in Verbindung gebracht wird.
2. Ist eine ältere Marke vollständig in der Anmelde-marke enthalten, ist dies ein Indiz für die Ähnlichkeit der beiden Marken.
3. Die Feststellung von Verwechslungsgefahr kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass der von dem zusammengesetzten Zeichen hervorgerufene Gesamteindruck von dem Teil des Zeichens,

das die ältere Marke bildet, dominiert wird.

4. Verwechslungsgefahr kann auch dann bestehen, wenn die ältere Marke über normale Kennzeichnungskraft verfügt.

**10. Verwechslungsgefahr zwischen „MB“ und „MB&P“ für Dienstleistungen von Patentanwälten**[EuG, Urt. v. 06.11.2014, T-463/12 – MB/MB&P](#)**MB&P****MB**

ältere Widerspruchsmarke      angemeldete Wortmarke

**Leitsätze (red.)**

1. Grds. können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr im Laufe des Verfahrens vorgebracht werden. Ein Angriffsmittel, das eine Erweiterung eines zuvor in der Klageschrift unmittelbar oder implizit vorgetragenen Angriffsmittels darstellt und mit ihm in engem Zusammenhang steht, ist jedoch für zulässig zu erklären.
2. Zur Prüfung der Ernsthaftigkeit der Benutzung einer älteren Marke ist eine umfassende Würdigung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren des konkreten Falles vorzunehmen. Diese Würdigung impliziert eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den berücksichtigten Faktoren. So kann ein geringes Volumen unter der Marke vertriebener Waren durch eine große Häufigkeit oder große zeitliche Konstanz der Benutzungshandlungen dieser Marke ausgeglichen werden und umgekehrt. Die ernsthafte Benutzung muss auf konkreten und objektiven Umständen beruhen, die eine tatsächliche und ausreichende Benutzung der Marke auf dem betreffenden Markt belegen – Vermutungen sind nicht ausreichend.
3. Waren und Dienstleistungen dürfen nicht deswegen als ähnlich angesehen werden, weil sie in derselben Klasse der Nizzaer Klassifikation enthalten sind, und sie dürfen nicht deswegen als verschiedenen angesehen werden, weil sie in verschiedenen Klassen der Nizzaer Klassifikation enthalten sind.
4. Der bloße Umstand, dass eine Kombination aus drei Buchstaben in anderen Marken verwendet wird, kann nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass diese Kombination nur begrenzte Unterscheidungskraft besitzt, insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Alphabet nur aus 26 Buchstaben besteht.



**11. Fehlende Unterscheidungskraft der Marke „NOT-FALL CREME“**[EuG, Urt. v. 12.11.2014, T-504/12 – NOTFALL CREME](#)vgl. dazu auch [EuG, Urt. v. 12.11.2014, T-188/13 – NOT-FALL](#)**NOTFALL  
CREME****Leitsätze (red.)**

1. Ein in Klasse 5 der Nizzaer Klassifikation eingereih-tes Kräuterprodukt kann durchaus die Form einer Creme haben; Cremes sind damit nicht notwendigerweise in Klasse 3 zu klassifizieren.
2. In dieser gewöhnlichen grafischen Gestaltung wird die angemeldete Marke eher als bloße verkaufsfördernde und werbende Aussage wahrgenommen werden, die das Publikum über eine Eigenschaft der Ware informieren soll.

**12. Unterscheidungskraft der Marken „LOVOL“ und „VOLVO“**[EuG, Urt. v. 12.11.2014, T-524/11 – LOVOL/VOLVO](#)

ältere Widerspruchsmarken      angemeldete Marke

**Leitsatz (red.)**

Die Anordnung der Buchstaben in der angemeldeten Marke LOVOL bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Durchschnittsverbraucher die Marke in zwei Silben trennen und diese getrennt betrachten würde. Selbst in diesem Fall gibt es kein Anzeichen dafür, dass er entgegen der normalen Art und Weise, Buchstaben des lateinischen Alphabets zu lesen, die ersten drei Buchstaben „l“, „o“ und „v“ verkehrt herum als „vol“ lesen würde.

**13. Verwechslungsgefahr der Marken „EuroSky“ und „SKY“**[EuG, Urt. v. 18.11.2014, T-510/12 – EuroSky/SKY](#)**Leitsätze (red.)**

1. Es steht der Klägerin in ihrer Klageschrift frei, ihre Darlegung auf die Anwendungsvoraussetzungen zu konzentrieren, die ihrer Ansicht nach von der Beschwerdekammer verkannt worden sind, und sich zu den übrigen nicht zu äußern, womit sie die angefochtene Entscheidung insoweit stillschweigend billigt.
2. Erstmals vor dem EuG vorgelegte Unterlagen sind als unzulässig zurückzuweisen, auch wenn die Klägerin von diesen Unterlagen erst nach dem Erlass der angefochtenen Entscheidung Kenntnis erlangt

hat. Die Rechtmäßigkeit einer von einer Beschwerdekammer erlassenen Entscheidung ist anhand der Informationen zu beurteilen, die der Beschwerdekammer zur Verfügung standen.

3. Die Kennzeichnungskraft der Marke ist umso größer, je bekannter sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen ist.

**14. Eintragungsfähigkeit der Marke „VOODOO“ für Bekleidung**[EuG, Urt. v. 18.11.2014, T-50/13 – VODOO](#)**Leitsätze (red.)**

1. Der Begriff „Voodoo“ wird von den Verbrauchern als reine Fantasiebezeichnung aufgefasst, mit der ohne Bezugnahme auf einen besonderen Bekleidungsstil lediglich auf Kultisches oder Okkultes angespielt wird.
2. Die Beweislast für das Vorliegen absoluter Nichtigkeitsgründe im Lösungsverfahren trägt der Antragsteller.

**15. Beschreibender Charakter der Marke „Original Eau de Cologne“ für Kölnisch Wasser**[EuG, Urt. v. 25.11.2014, T-556/13 – Original Eau de Cologne](#)**Leitsätze (red.)**

In der Gesamtwahrnehmung wird das Zeichen von den maßgeblichen Verkehrskreisen so aufgefasst werden, dass es sich bei der Bezeichnung um eine Parfümart, hier Kölnisch Wasser, handeln wird, bei dem es sich um das Original und nicht um eine Kopie oder Nachahmung handelt. Zwar könnte dieser Begriff die maßgeblichen Verkehrskreise an die Stadt Köln denken lassen, aber es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass das Publikum ihn als Hinweis darauf verstehen würde, dass die fragliche Ware aus dieser Stadt kommt. Somit handelt es sich nicht um eine geografische Herkunftsangabe, sondern um einen Hinweis auf die Art der betreffenden Ware.

**16. Keine Verwechslungsgefahr der Marken „ALDI“ und „Alifoods“ für Lebensmittel**[EuG, Urt. v. 26.11.2014, T-240/13 – Alifoods/ALDI](#)**ALDI**

ältere Widerspruchsmarke

angemeldete Marke

**Leitsätze (red.)**

1. Die Veröffentlichung einer internationalen Registrierung des HABM ist nicht hinreichend für den Nachweis über Existenz, Gültigkeit und Schutzzumfang der betreffenden Marke.

2. Bzgl. des bildlichen Vergleichs ist gegen eine Prüfung, ob zwischen einer Wortmarke und einer Bildmarke bildliche Ähnlichkeit besteht, nichts einzuwenden, da diese beiden Markenarten Gegenstand einer grafischen Gestaltung sind, die einen optischen Eindruck vermitteln kann.
3. Selbst wenn zwei Marken Wortelemente enthalten, die in hohem Maße ähnlich sind – was hier nicht der Fall ist –, kann daraus allein noch nicht auf das Bestehen einer bildlichen Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen geschlossen werden. Denn das Vorhandensein von speziell und originell gestalteten Bildbestandteilen in einem der Zeichen kann zur Folge haben, dass jedes Zeichen einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorruft.

### 17. Ausnutzung der Unterscheidungskraft bzw. Wertschätzung der Marke „CARRERA“ durch „Carrera“

[EuG, Urt. v. 27.11.2014, T-173/11 – Carrera/CARRERA](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit der betroffenen Waren oder Dienstleistungen sind alle erheblichen Faktoren zu berücksichtigen, die das Verhältnis kennzeichnen, in dem diese Waren zueinander stehen, insbesondere Art, Verwendungszweck und Nutzung sowie Eigenart als miteinander konkurrierende oder einander ergänzende Waren; auch andere Faktoren wie die Vertriebswege der betreffenden Waren können berücksichtigt werden.
2. Mobile Navigationsgeräte richten sich an dasselbe Publikum wie Fahrzeuge und zwischen ihnen besteht ein funktionales Ergänzungsverhältnis, so dass die Verbraucher bei gleicher Wortmarke denken können, die Verantwortung für die Herstellung dieser Waren liegt bei demselben Unternehmen.
3. Die Gefahr des Art. 8 Abs. 5 GMVO, dass die Benutzung der angemeldeten Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der älteren Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde, setzt kein Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken voraus, da das maßgebliche Publikum nur eine gedankliche Verknüpfung zwischen den Marken herstellen muss, ohne sie jedoch verwechseln zu müssen.
4. In Bezug auf die Voraussetzung einer unlauteren Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke ist der Inhaber der älteren Marke nicht verpflichtet, das Vorliegen einer tatsächlichen und gegenwärtigen Beeinträchtigung seiner Marke im Sinne von Art. 8 Abs. 5 GMVO nachzuweisen; er muss aber das Vorliegen von Gesichtspunkten dartun, aus denen auf die ernsthafte Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung geschlossen werden kann.

## BGH

### 18. Rechtsbeschwerde aufgrund Verletzung der Vorlagepflicht an den EuGH

[BGH, Beschl. v. 03.04.2014, I ZB 6/12 – Schwarzwälder Schinken](#)

[BPatG, Beschl. v. 13.10.2011, 30 W \(pat\) 33/09](#)

#### Leitsatz

Die Rüge einer Verletzung der Pflicht zur Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union durch das Bundespatentgericht kann nicht die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG, wohl aber die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 3 MarkenG eröffnen.

### 19. Bzgl. der Unterscheidungskraft sind für Waren- und Dienstleistungsmarken keine unterschiedlichen Maßstäbe anzulegen

[BGH, Beschl. v. 15.05.2014, I ZB 29/13 – Düsseldorf-Congress](#)

[BPatG, Beschl. v. 05.03.2013, 27 W \(pat\) 74/11](#)



#### Leitsätze

1. Bei der Beurteilung des Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG bestehen keine unterschiedlichen Maßstäbe für Waren- und Dienstleistungsmarken.
2. Hat sich in einer Branche die Kennzeichnungsgewohnheit herausgebildet, Unternehmen mit dem Namen einer Region und dem Unternehmensgegenstand zu bezeichnen, kann dies dazu führen, dass der Verkehr derartige Bezeichnungen auch als Produktkennzeichen ansieht.

### 20. Eine unterbliebene Zulassung der Rechtsbeschwerde kann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellen

[BGH, Beschl. v. 22.05.2014, I ZB 34/12 – S-Bahn](#)

[BPatG, Beschl. v. 14.03.2012, 26 W \(pat\) 21/11](#)

#### Leitsätze

1. Mit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG kann nicht geltend gemacht werden, eine Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Bundespatentgericht sei entgegen § 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MarkenG willkürlich unterblieben.
2. In einer unterbliebenen Zulassung der Rechtsbeschwerde kann allerdings eine Verlet-

zung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und damit ein Verfahrensmangel im Sinne von § 83 Abs. 3 Nr. 3 MarkenG liegen.

sammengesetzten Zeichens wahr, ist dieser Farbton isoliert der Prüfung der Zeichenähnlichkeit zugrunde zu legen.

## 21. Zur Ermittlung des Verkehrsverständnisses kann das Dienstleistungsverzeichnis nicht herangezogen werden

[BGH, Beschl. v. 22.05.2014, I ZB 64/13 – ECR-Award](#)

[BPatG, Beschl. v. 08.07.2013, 27 W \(pat\) 521/13](#)

### Leitsatz

Ob der Verkehr eine Marke als beschreibende Angabe oder Abkürzung erkennt, ist anhand der Marke selbst zu beurteilen. Der Inhalt des Dienstleistungsverzeichnisses kann zur Ermittlung des Verkehrsverständnisses nicht herangezogen werden.

## 22. Zur Reichweite des Schutzes einer Farbmarke

[BGH, Urt. v. 18.09.2014, I ZR 228/12 – Gelbe Wörterbücher](#)

[OLG Köln, Urt. v. 09.11.2012, 6 U 38/12](#)

[LG Köln, Entscheidung v. 19.01.2012, 31 O 352/11](#)



eingetragene Marke

genutzte Farbkombinationen

### Leitsätze

1. Eine Aussetzung des markenrechtlichen Verletzungsverfahrens im Hinblick auf ein gegen die Klage Marke gerichtetes Lösungsverfahren scheidet im Regelfall aus, wenn keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg des Lösungsverfahrens besteht.
2. Eine gesteigerte Kennzeichnungskraft einer abstrakten Farbmarke ist nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme einer markenmäßigen Verwendung des angegriffenen Farbtons.
3. Zwischen zweisprachigen Wörterbüchern und Sprachlernsoftware besteht hochgradige Warenähnlichkeit.
4. Nimmt der Verkehr auf den angegriffenen Produktverpackungen einen Farbton als eigenständiges (Zweit-)Kennzeichen und nicht als Teil eines zu-

## BPatG

### 23. Ähnlichkeit der Waren „Bekleidung“ und den Waren „Brillen“, „Schmuck“, „Uhren“

[BPatG, Beschl. v. 25.06.2014, 28 W \(pat\) 572/12 – THE GREAT CHINA WALL](#)

### Leitsatz

Die angesprochenen Verbraucher haben Anlass zur Annahme eines gemeinsamen betrieblichen Verantwortungsbereichs der Widerspruchswaren „Bekleidungsstücke, nämlich Hemden, Hosen, Jacken“ der Klasse 25 einerseits und der Waren der angegriffenen Marke „Brillen“ der Klasse 9 und „Schmuck“ und „Uhren“ der Klasse 14 andererseits, da diese der Modebranche zuzurechnenden Produkte regelmäßig am Markt nebeneinander auftreten, gemeinsam vertrieben und beworben werden und in ihrer Verwendung zunehmend aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen. Insoweit liegt jedenfalls eine entfernte Warenähnlichkeit vor (a. A.: [BPatG 24 W \(pat\) 87/08 – Noor](#): Bekleidung/Schmuck unähnlich; vgl. auch [BPatG 27 W \(pat\) 234/04 – BIG LEXX](#): Brillen/Bekleidungsstücke gewisse Ähnlichkeit).

Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

#### 24. Stammzellpatente: Begriff „menschlicher Embryo“

[EuGH, Urt. v. 18.12.2014, C-364/13 – International Stem Cell Corporation ./ Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks](#)

##### Leitsatz:

Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist dahin auszulegen, dass eine unbefruchtete menschliche Eizelle, die im Wege der Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, kein „menschlicher Embryo“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn sie als solche im Licht der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht die inhärente Fähigkeit hat, sich zu einem Menschen zu entwickeln; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

### BGH

#### 25. Keine Einschränkung des Patentanspruchs durch die übliche Bedeutung eines Zeichens

[BGH, Urt. v. 15.07.2014, X ZR 119/11](#)

[BPatG, Urt. v. 03.08.2011, 5 Ni 70/09](#)

##### Leitsatz (red.)

Der Gegenstand eines Patents wird nicht dadurch beschränkt, dass in einer Zeichnung der Patentschrift die Last mit einem Schaltzeichen dargestellt wird, das üblicherweise für ohm'sche Lasten verwendet wird, wenn in der Beschreibung keine dahingehende Einschränkung oder sonstige Festlegung vorhanden ist. Vielmehr sind grundsätzlich alle Lasten, die typischerweise mit Anordnungen der betreffenden Art geschaltet werden, mitumfasst.

#### 26. Rechtliches Gehör und Sachkunde des Bundespatentgerichts

[BGH, Beschl. v. 26.08.2014, X ZB 19/12, Kommunikationsrouter](#)

[BPatG, Beschl. v. 10.09.2012, 20 W \(pat\) 21/08](#)

##### Leitsätze

1. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Technische Beschwerdesenat des Patentgerichts auf den technischen Fachgebieten, die in seine Zuständigkeit fallen, aufgrund der Anforderungen, die das Gesetz an die berufliche Qualifikation der technischen Richter stellt, und deren durch die ständige Befassung mit Erfindungen in diesen Bereichen gebildetes Erfahrungswissen über die zur Beurteilung

der jeweils entscheidungserheblichen Fragen erforderliche technische Sachkunde verfügt. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall dennoch die Einholung eines Sachverständigengutachtens angezeigt oder auch geboten sein kann, weil es auf fachlich-technische Fragen auf einem Teilgebiet des Fachgebiets, für den der Technische Beschwerdesenat zuständig ist, ankommt und die zur Entscheidung berufenen Richter über die zu deren erschöpfender Beurteilung erforderliche spezielle Sachkunde und gegebenenfalls Erfahrung nicht verfügen (im Anschluss an BGHZ 53, 283 Anthradipyrazol).

2. Die Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann grundsätzlich nur dann mit Erfolg auf die unterbliebene Einholung des Gutachtens eines gerichtlichen Sachverständigen gestützt werden, wenn aufgezeigt wird, aufgrund welcher Umstände es sich dem Technischen Beschwerdesenat aufdrängen musste, er bedürfe zur Beurteilung des Sachverhalts der Heranziehung zusätzlicher externer Sachkunde.

#### 27. Einstellung der Zwangsvollstreckung bei nichtigem Klagepatent

[BGH, Beschl. v. 16.09.2014, X ZR 61/13 – Kurznachrichten](#)

*OLG München, Urt. v. 25.04.2013, 6 U 2420/12*

*LG München I, Urt. v. 25.05.2012, 7 O 19334/11*

##### Leitsätze

1. Ist der Verletzungsbeklagte durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil, gegen das Einspruch oder Berufung eingelegt worden ist, wegen Patentverletzung verurteilt, ist es grundsätzlich geboten, die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil gemäß § 719 Abs. 1 und § 707 ZPO gegen Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen, wenn das Klagepatent im Patentnichtigkeitsverfahren durch das Bundespatentgericht für nichtig erklärt worden ist.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung von § 719 Abs. 1 ZPO auch im Revisionsverfahren und im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen.

### BPatG

#### 28. Wirksame Zustellung elektronischer Beschlusssdokumente

[BPatG, Beschl. v. 25.08.2014, 35 W \(pat\) 413712 – Fahrradgetriebenabe](#)

##### Leitsatz (red.)

Wird der abschließende Beschluss in einem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt im schriftlichen Verfahren bei elektronischer Aktenführung nicht verkündet, sondern zugestellt,

ist für die wirksame Zustellung eine elektronische Signatur des Beschlussdokuments erforderlich. Dabei genügt es nicht, wenn lediglich eine „Container-Signatur“ für mehrere Dokumente verwendet wird. Vielmehr muss eine eindeutige Zuordnung einer Signatur zu einem Dokument gewährleistet sein.

## LG

### 29. Anforderungen an Rechtsbestand i.R.d. einstweiligen Verfügung

[LG Düsseldorf, Urt. v. 08.05.2014, 4a O 68/13](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Ist das Verfügungspatent bereits durch Einspruch oder Nichtigkeitsklage tatsächlich angegriffen worden, muss für den Erlass bzw. die Bestätigung der einstweiligen Verfügung der Rechtsbestand des Verfügungsschutzrechtes so gesichert sein, dass eine fehlerhafte, in einem etwa nachfolgenden Hauptsacheverfahren zu revidierende Entscheidung nicht ernstlich zu erwarten ist (OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.04.2010, I-2 U 126/09 - Harnkatheterset u.a.). Zweifel an der grundsätzlich zu respektierenden Schutzfähigkeit des Verfügungspatentes können das Vorliegen eines Verfügungsgrundes ausschließen (OLG Düsseldorf, InstGE 9, 140, 146 – Olanzapin).
2. Zweifel am Rechtsbestand des Verfügungspatents liegen im Hinblick auf behauptete Nichtigkeitsgründe, die bereits im Erteilungsverfahren geprüft werden, nur vor, wenn die Verfügungsbeklagte aufzeigen kann, dass eine Fehlentscheidung des Patentamts vorliegt.

### 30. Wesentliches Element der Erfindung und Erschöpfung

[LG Düsseldorf, Urt. v. 03.06.2014, 4c O 98/13](#)

#### Leitsätze (red.)

1. Ein Werkzeug bezieht sich auf ein wesentliches Element einer Erfindung, wenn es Bestandteil des erfindungsgemäßen Gegenstandes ist und mit der Befestigungsöffnung des Oszillationsantriebes bei der Verwirklichung des Erfindungsgedankens funktional zusammenwirkt (vgl. BGH, GRUR 2004, 758 – Flügelradzähler).
2. Erschöpfung tritt auch dann hinsichtlich des vollständigen patentgeschützten Gegenstandes ein, wenn nur ein Teil des Gesamtgegenstandes in den Verkehr gebracht wird, sofern dieser Teil die eigentliche Erfindung verkörpert und der nicht in den Verkehr gebrachte Teil für den Erfindungsgedanken lediglich noch eine nebensächliche Allerweltszutat darstellt, die der Belieferte bereits in seinem Besitz hat oder die er sich unschwer beschaffen kann und mit Gewissheit vorher beschaffen wird, um sie mit dem in Verkehr gebrachten Teil zu kombinieren.

### 31. Anbieten von Waren auf einer Fachmesse

[LG Düsseldorf, Urt. v. 12.06.2014, 4a O 19/13](#)

#### Leitsatz (red.)

In der gewerblichen Aufstellung und Vorführung auf einer internationalen Messe liegt ein tatbestandsmäßiges Anbieten im Sinne des § 9 Satz 2 Nr. 1 PatG (vgl. Kammer, Urt. v. 13.02.2007, 4a O 124/05), da der Begriff des Anbietens rein wirtschaftlich zu verstehen ist und jede im Inland begangene Handlung, die nach ihrem objektiven Erklärungswert den Gegenstand der Nachfrage in äußerlich wahrnehmbarer Weise zum Erwerb der Verfügungsgewalt bereitstellt, umfasst (OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.03.2014, I-15 U 19/14). Maßgeblich ist, ob eine Nachfrage nach schutzrechtverletzenden Gegenstand geweckt wird, die zu befriedigen mit dem Angebot in Aussicht gestellt wird (OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.03.2014, I-15 U 19/14). Hiernach liegt ein Anbieten bereits vor, wenn das Zustandekommen eines späteren Geschäfts über den patentgeschützten Gegenstand ermöglicht oder befördert werden soll. Das Ausstellen von Waren auf einer inländischen Fachmesse ist ein Anbieten im Sinne von § 9 PatG, soweit es sich nicht ausnahmsweise um eine reine Leistungsschau handelt.

### 32. Internationale Zuständigkeit nach § 21 ZPO

[LG Düsseldorf, Urt. v. 22.07.2014, 4c O 22/13](#)

#### Leitsatz (nichtamtl.)

§ 21 ZPO setzt voraus, dass die Klage eine Beziehung zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung aufweist (BGH NJW 95, 1226). Hierfür ist zwar nicht erforderlich, dass der Klageanspruch unmittelbar aus dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung hervorgegangen ist; ebenso wenig braucht das Geschäft am Ort der Niederlassung selbst oder von ihm aus abgeschlossen zu sein. Das Rechtsgeschäft muss jedoch mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung abgeschlossen sein oder als dessen Folge erscheinen (Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Auflage 2010, § 212 Rdnr. 11). Es genügt nicht, pauschal vorzutragen, dass einige Projekte, bei denen das mittels des Kaufvertrages übertragene Know-How genutzt worden sei, in Deutschland realisiert worden seien, wenn weder die Projekte einzeln benannt werden noch bei den streitgegenständlichen Projekten eine vertragliche oder tatsächliche Miteinbeziehung der deutschen Niederlassung vorgetragen wird.

### 33. Lizenzgebühr bei nichtigem Patent

[LG Düsseldorf, Teilurt. v. 21.08.2014, 4a O 141/13](#)

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Für den Fall, dass der Lizenzvertrag keine Vereinbarung enthält, ist die Laufzeit des Lizenzvertrages im Zweifel auf die Laufzeit der Schutzdauer des Rechts – hier des Patents nach § 16 Abs. 1 S. 1 PatG – begrenzt.
2. Im Ergebnis gleiches gilt für den Fall, dass ein bestehendes Patent durch Urteil vernichtet worden ist.

**34. Parallelimporte aus neuen EU-Mitgliedsstaaten: keine Erschöpfung im Anwendungsbereich des Besonderen Mechanismus der Beitrittsakte 2003**

[LG Düsseldorf, Urt. v. 26.08.2014, 4c O 116/13](#)

**Leitsatz (red.)**

Ein Parallelimporteur kann sich nicht auf Erschöpfung berufen, wenn der Parallelimport des durch Patent oder ergänzendes Schutzzertifikat geschützten Erzeugnisses Mitgliedsstaaten betrifft, die im Besonderen Mechanismus nach Anhang IV Kapitel 2 der „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäischen Union begründenden Verträge“ vom 16. April 2003 (Abl. 2003 L 236, Seite 797, mit Änderungen gemäß Abl. 2004 L 126, Seite 3, 4) genannt sind und das Patent oder das ergänzende Schutzzertifikat für das Erzeugnis zu einem Zeitpunkt beantragt wurden, als ein entsprechender Schutz für das Erzeugnis in einem der genannten neuen Mitgliedsstaaten nicht erlangt werden konnte.

**35. Anwendbarkeit der §§ 242, 259 BGB im Gemeinschaftssortenrecht**

[LG Düsseldorf, Urt. v. 18.09.2014, 4a O 24/14](#)

**Leitsatz (nichtamtl.)**

§§ 242, 259 BGB sind auch im Gemeinschaftssortenrecht anwendbar (OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2006 – I-2 U 66/05 Tz. 50 bei Juris; vgl. auch BGH, Urteil vom 14.02.2006 – X ZR 93/04 Tz. 32 bei Juris – Melanie). [...] Denn bei der Rechnungslegung über die Grundlagen des Schadensersatzanspruchs geht es nicht um eine zusätzliche, im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehene Wirkung des Sortenschutzes, sondern um die effektive Durchsetzung des gemeinschaftsrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Diese Durchsetzung muss das nationale Recht gewährleisten, eben weil das Gemeinschaftsrecht nur den Schadensersatzanspruch des Sortenschutzinhabers regelt, jedoch nicht die – verfahrens- oder materiell-rechtlichen – Instrumente seiner Durchsetzung. Diese Regelung ist nationalem Recht vorbehalten.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

#### 36. Framing

[EuGH, Beschl. v. 21.10.2014, C-348/13](#)

##### Leitsatz

Die Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werkes in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik, wie sie im Ausgangsverfahren in Frage steht, allein stellt keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dar, soweit das betreffende Werk weder für ein neues Publikum noch nach einem speziellen technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet.

#### 37. Parodie i.S.d. des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG

[EuGH, Urt. v. 03.09.2014, C-201/13](#)

##### Leitsätze

1. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „Parodie“ ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts ist.
2. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff „Parodie“ im Sinne dieser Bestimmung hängt nicht von den Voraussetzungen ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt.

Des Weiteren muss bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 in einem konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen zum einen den Interessen und Rechten der in den

Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien im Sinne dieses Art. 5 Abs. 3 Buchst. k beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden.

Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 - sofern die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung die genannten wesentlichen Merkmale der Parodie aufweist - dieser angemessene Ausgleich gewahrt wird.

#### 38. Digitalisierung von Büchern durch Bibliotheken: zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG und Reichweite des Umsetzungsspielraums

[EuGH, Urt. v. 11.09.2014, C-117/13 – Elektronische Leseplätze](#)

##### Leitsätze

1. Der Begriff „Regelungen über Verkauf und Lizenzen“ in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist in dem Sinne zu verstehen, dass der Rechtsinhaber und eine in dieser Bestimmung genannte Einrichtung, wie eine öffentlich zugängliche Bibliothek, für das betroffene Werk einen Lizenz- oder Nutzungsvertrag geschlossen haben müssen, in dem die Bedingungen für die Nutzung des Werks durch die Einrichtung festgelegt sind.
2. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, öffentlich zugänglichen Bibliotheken, die unter diese Bestimmungen fallen, das Recht einzuräumen, in ihren Sammlungen enthaltene Werke zu digitalisieren, wenn diese Vervielfältigungshandlung erforderlich ist, um den Nutzern diese Werke auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten dieser Einrichtungen zugänglich zu machen.

3. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er nicht Handlungen erfasst wie das Ausdrucken von Werken auf Papier oder ihr Speichern auf einem USB-Stick, die von Nutzern auf Terminals vorgenommen werden, die in unter diese Bestimmung fallenden öffentlich zugänglichen Bibliotheken eigens eingerichtet sind. Solche Handlungen können allerdings gegebenenfalls durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a oder b dieser Richtlinie gestattet sein, sofern im Einzelfall die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

## BGH

### 39. Vorabentscheidungsverfahren zum Schutz einer topografischen Karte als Datenbank

[BGH, Beschl. v. 18.09.2014, I ZR 138/13](#)

OLG München, Urt. v. 13.06.2013, 29 U 4267/12

LG München, Urt. v. 20.09.2012, 7 O 18006/07

#### Leitsatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27.3.1996, S. 20) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist bei der Frage, ob eine Sammlung von unabhängigen Elementen i.S.v. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG vorliegt, weil sich die Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, jeder denkbare Informationswert oder nur derjenige Wert maßgebend, welcher unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung der jeweiligen Sammlung und der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden typischen Nutzerverhaltens zu bestimmen ist?

## OLG

### 40. Streitwert bei unberechtigter gewerblicher Bildnutzung im Internet

[OLG Köln, Beschl. v. 25.08.2014, 6 W 123/14](#)

LG Köln, Urt. v. 05.08.2014, 14 O 342/13

#### Leitsatz (red.)

Bei Unterlassungsansprüchen wegen der unberechtigten gewerblichen Nutzung eines Lichtbilds oder eines Lichtbildwerks kann ein Streitwert von 6000 € angemessen sein.

### 41. Werkqualität von Erzeugnissen angewandter Kunst

[OLG Schleswig, Urt. v. 11.09.2014, 6 U 74/10 – Geburtstagszug, Geburtstagskarawane](#)

[BGH, Urt. v. 13.11.2013, I ZR 143/12 – Geburtstagszug](#)

LG Lübeck, Urt. v. 01.12.2010, 2 O 356/09

#### Leitsätze

1. Die Verjährungsfrist von Auskunftsansprüchen des Urhebers gegen den Werknutzer zur Durchsetzung von Ansprüchen auf angemessene Vergütung (§§ 32, 32a UrhG) beginnt gemäß §§ 195, 199 BGB selbstständig mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Urheber Kenntnis vom Verkaufserfolg des Werkes als „Bestseller“ erlangt hat oder erlangen hätte müssen (red.).
2. Neue unverjährte Auskunftsansprüche entstehen nur bei substantiiertem Darlegung eines neu entstandenen Missverhältnisses zwischen –fiktiv– angepasster Vergütung und den weiterhin gezogenen Vorteilen und Erträgen aus der Werknutzung (red.).

### 42. Störerhaftung eines Domain-Registrars bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen

OLG Saarbrücken, Urt. v. 22.10.2014, 1 U 24/14

LG Saarbrücken, Urt. v. 15.01.2014, 7 O 82/13

#### Leitsätze (red.)

1. Wird der Registrar einer Domain wiederholt auf eine Verletzung von Verwertungsrechten hingewiesen, so hat es der Registrar als Störer zu unterlassen, Dritten die Möglichkeit einzuräumen, unter der Domain Werke urheberrechtswidrig zu verbreiten oder zugänglich zu machen.
2. Eine allgemeine Prüf- und Überwachungspflicht bezüglich der Inhalte der von ihm registrierten Domains besteht nicht.

### 43. Zum Begriff der kommerziellen Nutzung i.S.e. „Creative Commons Attribution Non Commercial 2.0“-Lizenz

[OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14](#)

[LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13](#)

#### Leitsatz (red.)

Bestehen bei der Auslegung einer Creative Commons-Lizenz Zweifel an der Reichweite eines Nutzungsverbot, so sind diese Zweifel gemäß der Unklarheitsregel des § 305 c Abs. 2 BGB demjenigen anzulasten, der die Creative Commons-Lizenz verwendet.



**44. Seminarunterlagen können urheberrechtlich als Sammelwerke geschützt sein**[OLG Frankfurt, Urt. v. 04.11.2014, 11 U 106/13](#)[LG Frankfurt, Urt. v. 12.09.2013, 2-3 O 491/13](#)**Leitsätze**

1. In der Abmahnung muss das vorgeworfene rechtswidrige Verhalten so bezeichnet werden, dass die gerügte Rechtsverletzung und das betreffende Werk in angemessener Weise identifiziert werden können. Im Fall des Vorwurfs unberechtigter Verbreitung urheberrechtlich geschützter Unterlagen ist darzustellen, worin die Verbreitungshandlung bestehen soll.
2. Kursunterlagen können als Sammelwerk Schutz gem. § 4 UrhG genießen, wenn etwa die Auswahl der Einzelwerke und ihre konkrete Anordnung innerhalb der Unterlagen einen geistigen Gehalt manifestiert, der über die bloße Summe der Inhalte der einzelnen Elemente hinausgeht.

**LG****45. Lagemeldungen des Verteidigungsministeriums sind als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt**[LG Köln, Urt. v. 02.10.2014, 14 O 333/13](#)**Leitsätze (red.)**

1. Die vom Verteidigungsministerium gemäß § 6 Abs. 1 ParlBG erstellten Unterrichtungen des Parlaments über Auslandseinsätze der Bundeswehr und die dortigen Entwicklungen beinhalten, wegen ihrer systematisierten und teilweise verkürzenden Darstellung der Sachinformationen, die visuell angepasst ist und einer bestimmten Konzeption folgt, die für eine sachbezogene Informationswiedergabe nicht zwingend ist, eine persönliche geistige Schöpfung und sind daher als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt.
2. Der Urheberrechtsschutz der Lagemeldungen scheidet nicht gemäß § 5 Abs. 1 UrhG aus, da es sich bei diesen nicht um einen in § 5 Abs. 1 UrhG abschließend aufgezählten Dokumententyp handelt.
3. Der Urheberrechtsschutz an einem ausschließlich zum innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Werk ist nicht gemäß § 5 Abs. 2 UrhG ausgeschlossen, da es sich bei diesem gerade nicht um ein solches handelt, dass im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich gemacht worden ist und es überdies nicht nach § 6 UrhG veröffentlicht wurde.

**AG****46. Filesharing: Der Nachweis eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann nicht durch einen einfachen Copyright-Vermerk auf einem DVD-Cover erbracht werden**[AG Düsseldorf, Urt. v. 23.09.2014, 57 C 425/14](#)**Leitsätze (red.)**

1. Der Kläger muss seine Rechtsinhaberschaft auch dann beweisen, wenn der Beklagte – in einem privaten Filesharing-Verfahren – die Rechtsinhaberschaft des Klägers „ins Blaue hinein“ bestreitet. Die Grundsätze aus der Entscheidung [BGH Urt. v. 19.04.2001, I ZR 238/98](#) können nicht auf private Filesharer übertragen werden.
2. Der Hinweis auf einen Copyright-Vermerk auf einem DVD-Cover genügt zum Nachweis eines bestehenden Nutzungsrechts, nicht jedoch zum Nachweis der Inhaberschaft eines negativen Verbotensrechts aus einem ausschließlichen Nutzungsrechts.

**47. Filesharing: Anschlussinhaber haften nicht für unbekannt Sicherheitslücken des Routers**[AG Braunschweig, Urt. v. 27.08.2014, 117 C 1049/14](#)**Leitsatz (red.)**

Im Verfahren wegen rechtswidrigen Filesharings obliegt es dem Kläger, die vom Beklagten substantiiert behauptete Möglichkeit, dass ein Dritter durch Ausnutzung nicht offiziell bekannter Sicherheitslücken des Routers Zugriff zum Internet erlangt hat, zu widerlegen.

**48. Filesharing: Amtsgericht Köln ändert Rechtsprechung in Filesharing-Verfahren**[AG Köln, Urt. v. 22.10.2014, 125 C 410/14](#)**Leitsätze (red.)**

1. In Filesharing-Verfahren muss – anders als bislang – wegen der hohen Fehlerquote die Richtigkeit der Ermittlung der Anschlüsse der Abgemahnten nachgewiesen werden.
2. Der Beweis der Richtigkeit kann dadurch erbracht werden, dass Mehrfachermittlungen ein Filesharing gleicher oder ganz ähnlicher Daten vom selben Internetanschluss innerhalb weniger Tage oder Wochen unter Nutzung verschiedener IP-Adressen belegen.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

#### 49. Keine Haftung des Geschäftsführers für unlautere Wettbewerbshandlungen aufgrund von Organstellung oder schlichter Kenntnis

[BGH, Urt. v. 18.06.2014, I ZR 242/12](#)

[KG, Urt. v. 13.11.2012, 5 U 30/12](#)

LG Berlin, 10.02.2012, 15 O 547/09

#### Leitsätze

1. Der Geschäftsführer haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung hätte verhindern müssen.
2. Allein die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern.
3. Der Geschäftsführer haftet allerdings persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, wenn er ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat.

#### 50. Konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Händler

[BGH, Urt. v. 10.04.2014, I ZR 43/13](#)

[OLG Stuttgart, Urt. v. 07.02.2013, 2 U 123/12](#)

LG Stuttgart, Urt. v. 19.06.2012, 17 O 651/11

#### Leitsätze (red.)

1. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht nicht nur dann, wenn zwei Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen. Es besteht vielmehr auch dann, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann.
2. Danach besteht regelmäßig ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, wenn die eine Partei als Inhaber eines Schutzrechts oder als Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten an einem Schutzrecht die Herstellung oder den Vertrieb eines von diesem Schutzrecht erfassten Produktes lizenziert

und die andere Partei dem Schutzrecht entsprechende Produkte anbietet oder vertreibt.

### OLG

#### 51. Keine Unlauterkeit durch Nachahmung eines Freischwinger-Stuhls

[OLG Köln, Urt. v. 18.07.2014, 6 U 4/14](#)

LG Köln, Urt. v. 18.12.2013, 84 O 111/13

#### Leitsätze (red.)

1. Gestaltungen aus dem Bereich von Wohnmöbeln weisen erfahrungsgemäß einen vergleichsweise engen Gestaltungsspielraum auf, sodass zwar einerseits keine hohen Anforderungen an die Individualität einer Gestaltung gestellt werden müssen, um die wettbewerbliche Eigenart zu bejahen, andererseits aber der Schutzzumfang einer solchen Gestaltung dementsprechend eng zu bestimmen ist.
2. Bei der Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutzes obliegt es dem Anspruchsteller, die klagebegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen, insbesondere also die Merkmale darzutun, aus denen sich die wettbewerbliche Eigenart ergibt. Dagegen gehört es grundsätzlich nicht zu einem schlüssigen Klagevorbbringen, dass auch zu dem Abstand vorgetragen wird, den das fragliche Produkt zu vorbekannten Erzeugnissen und zu den Erzeugnissen der Wettbewerber hält. Nur in Fällen, in denen nicht von einer allgemeinen Kenntnis der Marktverhältnisse ausgegangen werden kann, ist dies erforderlich.
3. Berufet sich der Anspruchsgegner darauf, dass die in Rede stehenden Merkmale einzeln oder auch in der fraglichen Verbindung bereits vorbekannt oder inzwischen üblich geworden sind, so muss er entsprechend seiner Beweislast, insbesondere die Marktbedeutung von Produkten darlegen, mit denen er die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Produkts in Frage stellen will. Dazu ist es allerdings nicht zwingend erforderlich, Absatzzahlen der Wettbewerber zu benennen, die dem Anspruchsgegner in der Regel nicht bekannt sein werden. Bei der Prüfung der „hinreichenden Bekanntheit“ des nachgeahmten Produkts kann diese nicht nur aus hohen Absatzzahlen, sondern auch aus entsprechenden Werbeanstrengungen abgeleitet werden.
4. Vor dem Hintergrund einer nur schwachen wettbewerbsrechtlichen Eigenart und einem nur geringen Grad an Nachahmung sind an die Feststellung der die Unlauterkeit begründenden Umstände erhöhte Anforderungen zu stellen. Dabei wird der Verkehr wegen der nur geringen Variationsmöglichkeiten ein erhöhtes Augenmerk auch auf geringere Unterschiede richten.

## 52. Keine Herkunftstäuschung durch Anlehnung an die Grundidee der Aufmachung einer Tierfuttermittelverpackung bei Abwandlung der Einzelmerkmale

[OLG Köln, Urt. v. 19.09.2014, 6 U 7/14](#)

### Leitsätze (red.)

1. Lehnt sich die angegriffene Gestaltung (hier: Verpackung für Tierfutter) insgesamt an die Grundidee der Gestaltung eines Klageerzeugnisses an, werden die einzelnen Grundelemente der Gestaltung aber praktisch ausnahmslos verändert übernommen, so liegt lediglich eine nachschaffende Übernahme vor.
2. Weisen die einander gegenüberstehenden Erzeugnisse neben den genannten Unterschieden in der Ausgestaltung der Verpackung einen deutlichen Herkunftshinweis auf, so schließt dies mangels Verwechslungsgefahr eine Herkunftstäuschung aus.

## LG

## 53. Keine Nachahmung eines Schuhmodells bei unterschiedlicher Grundform

[LG Düsseldorf, Urt. v. 26.06.2014, 14c O 176/13](#)

### Leitsätze (red.)

1. Auch wenn für die Frage der Nachahmung (hier: von Schuhmodellen) das unvollkommene Erinnerungsbild des Verbrauchers maßgeblich ist und dieser eine zergliedernde Gesamtanalyse regelmäßig nicht anstellt, liegt eine Nachahmung, selbst in der Weise einer nachschaffenden Leistungsübernahme, nicht vor, wenn die angegriffene Gestaltungsform eine für den Verbraucher erkennbar andere Rahmengestaltung aufweist.
2. Eine derartige andere Rahmengestaltung liegt etwa dann vor, wenn es dem angegriffenen Produkt im Gegensatz zum Klageerzeugnis an einem nach hinten hin ansteigenden Rahmen, durch den der Schaft stärker „eingebettet“ erscheint, fehlt und der umlaufende Rahmen der angegriffenen Ausführungsform im Verhältnis zum Schaft eher schmal ist.
3. Eine erkennbar andere Rahmengestaltung liegt ferner auch dann vor, wenn das angegriffene Produkt, anders als das Klageerzeugnis nicht durch ein zusätzliches Lederteil („Frontflügel“) verstärkt ist und überdies nicht nach hinten ansteigt, sowie deutlich schmaler ausgestaltet ist und im Verhältnis zum Schaft kaum in Erscheinung tritt, sodass es insgesamt weniger robust und bequem wirkt.

## 54. Dringlichkeit einer einstweiligen Verfügung und gezielte Absatzbehinderung

[LG Düsseldorf, Urt. v. 12.06.2014, 4a O 21/14](#)

### Leitsätze (red.)

1. Es ist nicht dringlichkeitsschädlich, dass die Verfügungsklägerin ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst beim unzuständigen Gericht eingereicht hat und zudem dann nach Terminierung eine Terminverlegung beantragt hat. Weder ist jeder Gesichtspunkt für sich, noch zusammen geeignet, einen Verfügungsgrund zu verneinen.
2. Auf die Regelung des § 12 Abs. 2 UWG kann sich die Verfügungsklägerin nur insoweit berufen, als dass sie wettbewerbsrechtliche Ansprüche aufgrund des UWG geltend macht. Soweit sie sonstige Ansprüche geltend macht, ist die Regelung nicht entsprechend anwendbar (Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl., § 12 Rz. 3.14).
3. Eine Absatzbehinderung i.S.d. § 4 Nr. 10 UWG kann auch dann vorliegen, wenn keine Schutzrechtsverwarnung, sondern lediglich eine Berechtigungsanfrage ausgesprochen worden ist. Letztere ist unzulässig, wenn die äußeren Umstände diese als sittenwidrig erscheinen lassen.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

## Werkstattgespräche auf Mickeln

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

### ► Sommersemester 2015

- 06. Mai 2015
- 10. Juni 2015
- 21. Oktober 2015
- 25. November 2015

Über Referenten und Themen der weiteren Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage ([www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Selbstverständlich werden Sie von uns noch gesondert zu den jeweiligen Terminen eingeladen.

## Patentrechtstage

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

- 19. + 20. März 2015

### ► Ist erschienen:

## Düsseldorfer Patentrechtstage 2013 Tagungsband

ISBN: 978-3-943460-29-2



### ► Ankündigung:

## Düsseldorfer Patentrechtstage 2014 Tagungsband

## Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie - 5. Auflage

Die 5. überarbeitete Auflage ist ab März 2015 erhältlich



## Impressum

- Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
- V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche
- Text:** **Marken- und Domainrecht:** Pia Christine Greve  
**Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht:** Linn-Karen Fischer  
Tanja Niedernhuber, LL.M.
- Urheber- und Designrecht:** Benedikt Walesch  
**Wettbewerbsrecht:** Behyad Hozuri
- Layout:** Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky
- Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf
- Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)
- E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)
- ISSN:** 1864-2586